

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRÄGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

30. SEPTEMBER 1927

NUMMER 39

7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

*Die Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen für
Übergriffe bei Arbeitskämpfen*

Genfer Reden

Gliwic

Prof. Gustav Cassel, Stockholm

*Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoffmärkten
Mitteilungen der Handelskammer*

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 9

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft
Gegründet 1870

Hamburg-Berlin

Filiale Danzig

220 Filialen

120 Depositenkassen

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bieliz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.
bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waty Leszczynskiego 2, Centrala Związku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego. Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejm, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Reval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat,
Bureau voor Handelsinlichtingen,

„ **Brüssel:** Fa. J. Steinberg, 213, Rue de la Poste,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund),

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“, The Danzig Information Office Sentinel House, Southampton Row.

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, (Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang

Nr. 39

30. September 1927

Die Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen für
Uebergriffe bei Arbeitskämpfen 782

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg

Genfer Reden

Gliwie 787

Prof. Gustav Cassel, Stockholm 789

Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoffmärkten 792

Mitteilungen der Handelskammer:

Danziger Wertpapiere 793

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 793

Verzeichnis der in Danzig befindlichen Konsulate 794

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse v. 19. bis 24. September 1927 795

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 795

Nachweis von Geschäftsverbindungen 796

Danzig:

Erleichterungen für den Danziger Transithandel 798

Ständige wöchentliche Marktberichte 798

Frachtraten ab Danzig 798

Der Umschlag auf dem Holm 799

Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im August 1927 800

Einführung des Postanweisungsverkehrs von Polen nach Danzig 800

Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat August 1927 801

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege 802

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. September 1927 802

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:

Titelübersetzungen 803

Neue Verordnung über Zuckersteuer 804

Zollfreie Einfuhr von Heilseren und Impfpräparaten 804

Anwendung der Konventionszölle auf Waren, die in öffentlichen Zolllagern lagern 804

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rückerstattung des Zolls 804

bei der Ausfuhr von Hütenerzeugnissen und Metallwaren 806

Zolltarifentscheidungen 806

Polen:

Die polnische Anleihe 806

Der polnische Finanzminister über die Finanzlage Polens 806

Steigende Preise auf dem Textilwarenmarkt 806

Ubriges Ausland:

Die wirtschaftliche Lage in Dänemark 807

Lyoner Messe 1928 807

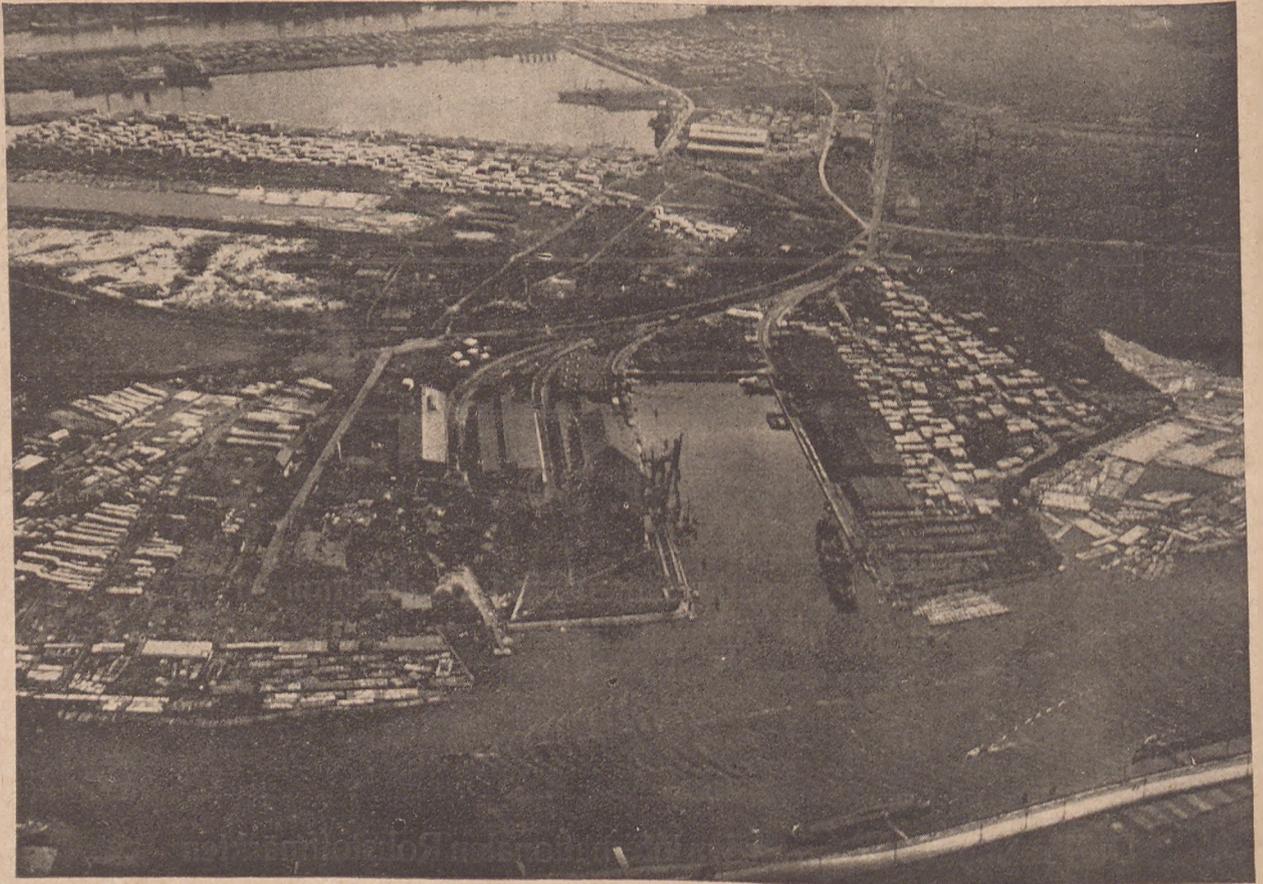
Die Entwicklung der russischen Holzwirtschaft 807

Bücherbesprechung 808

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 9

Die D. W. Z. erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 1.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65/II



Holm

Die Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen für Übergriffe bei Arbeitskämpfen.

Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Eine der umstrittensten arbeitsrechtlichen Streitfragen ist die für Gewerkschaften, Streikleitungen, Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände gleich bedeutende Frage, ob und wie weit Gewerkschaften und Streikleitungen für Übergriffe bei Arbeitskämpfen von den geschädigten Arbeitgebern zivilrechtlich haftbar gemacht werden können. Die Ansichten über diese Streitfrage gehen hauptsächlich deshalb soweit auseinander, weil schon über das Wesen der in Artikel 159 der neuen deutschen Reichsverfassung garantierten Vereinigungsfreiheit keine Übereinstimmung in der arbeitsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung zu erzielen ist. Verschärft werden die Schwierigkeiten weiterhin dadurch, daß die meisten Gewerkschaften und deren Ortsverbände es unterlassen, durch Erwirkung ihrer Eintragung im Vereinsregister die volle Rechtsfähigkeit zu erwerben, und daß im Einzelfalle nur sehr schwer die Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Kampfmitteln gezogen werden kann und weil endlich im Einzelfalle nicht leicht festzustellen ist, ob und wie weit Übergriffe einzelner Streikender von den Gewerkschaften oder Streikleitungen gewollt oder stillschweigend geduldet worden sind.

Angesichts dieser Schwierigkeiten verdient es daher besondere Beachtung, daß das Reichsgericht in einem Urteil vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558, 25 sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat, wie weit für Übergriffe einzelner Streikender bei Arbeitskämpfen die Streikleitung und deren Einzelmitglieder sowie die

den Streik unterstützende Gewerkschaft und deren Ortsverband zivilrechtlich für die entstandenen Streikschäden haftbar gemacht werden können. In diesem Urteil hat das Reichsgericht in Bestätigung eines Urteils des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1926 unter Zurückweisung der von den Beklagten eingereichten Revision den Zentralverband der Maschinisten, Heizer, Werkeisenbahner und Berufsgenossen Deutschlands, eine örtliche Geschäftsstelle dieses Verbandes und den Vorsitzenden der in Frage kommenden Streikleitung verurteilt, der klagenden Arbeitgeberfirma allen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß vom 2. Streiktage ab zur Verschärfung der Streikwirkung in unzulässiger Weise durch Verweigerung von Notstandsarbeiten und Sabotageakte in dem Betrieb der klagenden Arbeitgeberfirma eingegriffen worden ist. Das Reichsgericht hat die Haftung der Beklagten mit folgenden allgemein interessierenden grundsätzlichen Erwägungen begründet:

Tatbestand.

Am 9. November 1921 traten in den Betrieben der Klägerin die Maschinisten und Heizer in den Streik ein. Die Klägerin macht für den ihr durch die Arbeitsniederlegung entstandenen Schaden die Klage, Beklagten verantwortlich und beantragt mit der Klage, sie als Gesamtschuldner zur Zahlung von 27 231,29 G.-Mk. zu verurteilen. Die Beklagten haben den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten. Das Landgericht hat ihn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung nur hinsichtlich des seit dem 2. Streiktage entstandenen Schadens bestätigt. Die Beklagten haben Revision, die Klägerin Anschluß-Revision erhoben. Jene erstreben die völlige Abweisung der Klage, diese die Zurückweisung der Berufung in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe.

I. Die Vorinstanzen haben angenommen, daß die Beklagte zu II, die örtliche Geschäftsstelle des mitbeklagten Verbandes der Maschinisten und Heizer, Werkseisenbahner und Berufsgenossen Deutschlands, als selbständiger nicht rechtsfähiger Verein anzusehen sei, und daher nach § 50 Absatz 2 ZPO. verklagt werden könne. Diese von der Revision beanstandete Annahme begegnet keinem durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Allerdings ist die Beklagte zu II Ortsstelle des Verbandes und als solche sein Organ. Das steht indessen für sich allein der Annahme einer selbständigen Persönlichkeit nicht entgegen. Derartige Geschäftsstellen können, wie schon in RGZ. Band 73 Seite 92 dargelegt, gleichzeitig nicht rechtsfähige Vereine sein. Ob es hierzu schon ausreichen würde, daß die beklagte Stelle eigene Satzungen hat, daß nach ihnen ein Vorstand zu bilden ist und die Geschäfte teils ihm, teils der Mitgliederversammlung zugewiesen werden, daß die Geschäftsstelle in ihrem Bestehen durch den Wechsel der Mitglieder nicht berührt wird und daß sie endlich einen Gesamtnamen führt, braucht nicht entschieden zu werden. Wie der festgestellte Sachverhalt ergibt, ist der Geschäftsstelle darüber hinaus die Selbständigkeit in solchem Maße eingeräumt, daß die Annahme einer eigenen Rechtspersönlichkeit rechtlich keinesfalls beanstandet werden kann. Allerdings scheint es nicht zutreffend, wenn das Berufungsgericht anführt, es liege ein besonderer Geschäftskreis vor, wozu in erster Linie die „Verwaltung der Geschäfte“ gehöre. Damit wird der Einwand nicht ausgeräumt, daß es sich nur um einen Teil des Geschäftskreises des Gesamtverbandes handele, und daß die Geschäftsstelle ihn lediglich als Organ des Verbandes verwalte. Der „Verwaltung der Geschäfte“ wird denn auch in den Statuten nur insofern gedacht, als sie der „Ortsverwaltung“, mit anderen Worten dem Vorstand zugewiesen wird. Es besteht auch nach den Statuten kein Anhalt dafür, daß der Ortsstelle Aufgaben zugefallen, die nicht gleichzeitig Aufgaben des Gesamtverbandes waren. Gleichwohl ist für die Erfüllung dieser Aufgaben der Ortsstelle ein besonderes Maß von Selbständigkeit zugewiesen. Sie beschließt beispielsweise über die Erhebung von Lohnforderungen und Zustimmung des Zentralverbandes bedürfen. Sie ist ferner berechtigt, Sonderzuschläge zu den Vereinsbeiträgen nach örtlichem Bedürfnis zu beschließen und über sie, wie das Berufungsgericht feststellt, nach ihrem Ermessen zu verfügen. Sie hat damit auch eine gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit, selbst wenn der Zentralverband der Eigentümer des gesamten Vermögens sein sollte, und führt in dem bezeichneten Umfange ein eigenes vermögensrechtliches Dasein. Nicht ohne Bedeutung ist noch, daß die Mitgliedschaft nicht nur der Ortsgruppe, sondern auch des Verbandes (beide können regelmäßig nur einheitlich erworben werden) von der Genehmigung der Ortsstelle abhängt. Demgegenüber fällt die Tatsache, daß der Ortsstelle die Satzungen ein für allemal vom Verbandsvorsitzenden geschrieben sind, nicht entscheidend ins Gewicht.

II. Was den Umfang derjenigen Handlungen angeht, für welche die Verantwortlichkeit der Beklagten beansprucht worden ist, so hat das Berufungsgericht die bei Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht

als unerlaubte Handlung angesehen, eine solche vielmehr erst aus der mit dem zweiten Streiktage einsetzenden Art der Streikführung und den dabei angewandten Mitteln gefolgert. Diese Beschränkung der Haftung wird von der Anschlußrevision ohne zureichenden Grund beanstandet. Ihr Vorbringen, daß es den Streikenden darauf angekommen sei, ein Machtziel innerhalb der Arbeiterschaft zu erreichen, steht mit der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichtes in Widerspruch, wonach es sich um eine rein örtliche Lohnbewegung ohne jedes weitergehende machtpolitische Ziel handelte. Dasselbe gilt von der Behauptung, die Stilllegung des Betriebes habe von vorneherein als ergebnislos und frivol erscheinen müssen. Es kann hierzu auf die Ausführungen des Berufungsurteiles verwiesen werden. Auch das behauptete Mißverhältnis zwischen der erstrebten Aufbesserung der Löhne und den für das Werk entstehenden Schaden ist vom Berufungsgericht geprüft und nach Lage des Falles nicht als ausreichend erachtet worden, um den Streik als sittenwidrigen zu kennzeichnen. Ein Rechtsirrtum ist hier umso weniger nachweisbar, als nach Annahme des Berufungsgerichtes die Arbeitsniederlegung für sich allein zur Stilllegung des Betriebes geführt haben würde. Die Anschlußrevision kann daher keinen Erfolg haben.

III. Was die Haftbarkeit der Beklagten zu II und zu III für den eingetretenen Schaden betrifft, so ist entscheidend, ob mit dem Berufungsgericht die Beklagten für die mit dem 2. Streiktage einsetzenden Einwirkungen auf den Betrieb verantwortlich gemacht werden können. Daß das Verhalten der drei Arbeiter eine sowohl nach § 823 Absatz 1 wie nach § 826 B. G. B. zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellt, zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Das Berufungsgericht hat weiter als erwiesen angenommen, daß die Eingriffe der drei genannten Arbeiter planmäßig und im Einvernehmen mit den Streikenden wie der Streikleitung erfolgt sind. Diese hätten erkannt, daß die Arbeitsniederlegung für sich allein den erstrebten Erfolg nicht gewährleiste und deshalb die Betriebsstörungen als eine in wesentlicher Verbindung mit dem Streik stehende Hilfsmaßnahme benutzt und gebilligt. Trifft das zu, so ist der Anspruch der Klägerin gegenüber den Beklagten zu II und III begründet. Die Ortsgruppe hatte den Eintritt in den Streik beschlossen und eine Streikleitung gewählt. Deren Verpflichtung war es, dafür zu sorgen, daß sich der Streik innerhalb der durch das Gesetz zugelassenen Grenzen hielt, und daß, soweit es in ihrer Macht stand, Uebergrieffe jedenfalls seitens der Mitglieder der Ortsgruppe (zu denen die 3 genannten Arbeiter gehörten) unterblieben und alsbald in ihrer Wirkung beseitigt wurden. Geschah das nicht, so haftete die Streikleitung und als ihr Vorsitzender der Beklagte zu III. Es haftete aber auch die Ortsgruppe aus dem Gesichtspunkte des § 831 B. G. B. Sie war verpflichtet, die Handlungsweise der Streikleitung zu überwachen, hat aber nicht behauptet, daß dies geschehen sei, sondern im Prozeß ausdrücklich die Verantwortung für den Streik übernommen. Es bedurfte nicht der von der Revision vermißten Feststellung, daß die Beklagte zu II sittenwidrig gehandelt und sich eines Eingriffes in den Geschäftsbetrieb schuldig gemacht habe. Vielmehr genügte der Nachweis, daß die zur Streikleitung, also zu einer Verrichtung der Beklagten zu II bestellten Personen der Klägerin widerrechtlich Schaden zugefügt haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist nach Vorstehendem genügend dargetan. Ueberdies enthält aber das angefochtene Urteil die Feststellung, daß die Mitglieder der Beklagten zu II den Streik so, wie er tatsächlich geführt worden ist, durch ihre Abstimmung in der

Mitgliederversammlung und ihr Verhalten in den während des Streiks abgehaltenen Versammlungen zugestimmt haben. Sie haften daher, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, auch unmittelbar aus den §§ 823 und 826 B. G. B.

IV. Zu billigen ist weiter die Annahme des Berufungsgerichtes, daß auch der Beklagte zu I für den entstandenen Schaden in vorliegendem Falle haftbar zu machen sei, indem statutenwidrig seine Genehmigung zum Streik nicht vor der Beschlußfassung durch die Ortsstelle eingeholt, indem er vielmehr vor die vollendete Tatsache der Arbeitsniederlegung gestellt worden ist. Seine Verantwortlichkeit folgt aus § 831 B. G. B. Die Mitwirkung des Zentralverbandes bei der Einleitung eines Streiks und die Unterstützung im Falle eines solchen gehören zu den statutenmäßigen Aufgaben des Verbandes. Er bezweckt nach § 1 Absatz 1 seines Statuts die Unterstützung seiner Mitglieder mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu fördern. Zu ihnen gehört auch der Streik. Seine Genehmigung hat der Verband sich ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ihn dagegen in die Hand der interessierten Kreise gelegt und den Ortsverwaltungen die Bestellung der Streikleitung überlassen und sich selbst weiter nur vorbehalten, die Oberleitung zu übernehmen. Die örtliche Geschäftsstelle ist, mag sie auch rechtlich als selbständiger Verein erscheinen, wie bereits dargelegt, gleichzeitig das Organ des Zentralverbandes. Ihm liegt es schon Kraft Gesetzes ob, die Geschäftsführung durch die Ortsstellen zu überwachen. Das ist eine Rechtspflicht des Verbandes. Kommt die Tätigkeit der Geschäftsstelle in Frage, die in den Rahmen der Aufgaben des Verbandes fällt, deren Verwirklichung aber der örtlichen Stelle übertragen, hinsichtlich deren also diese zu einer Verrichtung bestellt ist, so haftet der Verband für den Schaden, der einem Dritten in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich zugefügt worden ist, es sei denn, daß ihm einer der Entlastungsgründe des § 831 B. G. B. zur Seite steht. Im vorliegenden Falle hat der Ortsverband seine Befugnisse überschritten, in dem er den Streik ohne Genehmigung des Zentralverbandes beschloß. Sein Vorgehen blieb aber gleichwohl im Rahmen der Verbandsaufgaben und -Zwecke. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Verbandes begründet seine Verpflichtung, zu dem Beschluß der Ortsgruppe Stellung zu nehmen und, falls er den Streik nicht billigte, handelnd einzugreifen. Er hat sich nach tatsächlicher Annahme des Berufungsgerichtes entschlossen, den Streik und die Art seiner Verwirklichung nachträglich zu genehmigen und nur seine alsbaldige Beilegung herbeizuführen. Damit hat er sich der Möglichkeit beraubt, die Verantwortung für den Streik abzulehnen. Das rechtfertigt die Annahme, daß der Zentralverband verpflichtet sei, den Schaden in dem Umfange zu tragen, in dem eine unerlaubte Handlung der Ortsstelle vorliegt. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichtes kann man die gesamte Rechtsprechung der letzten Jahre, soweit sie sich für eine Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen für Uebergriffe bei Arbeitskämpfen ausgesprochen hat, in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

I. Haftung für Schäden bei Arbeitsniederlegung unter Vertragsbruch.

Daß Arbeitsniederlegung unter Vertragsbruch, d. h. ohne Einhaltung der im Einzelfalle geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist als rechtswidrige, die Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtende Handlung anzusehen ist, wird angenommen in den Entscheidungen:

1. der Schlichtungsstelle für den Hafenbetrieb in Hamburg vom 7. 1. 1924 (Hanseatische Gerichtszeitung Abteilung Arbeitsrecht 1924/2 ff.),
2. des Gewerbegerichtes Bremen vom 7. 7. 1922 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 44 f und Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse Groß-Berlin 1922/277 f.),
3. des Landgerichtes Hagen (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
4. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 21. 2. 1925 Nr. 5 U 3/23 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
5. des Landgerichtes Zwickau vom 23. 12. 1925 Nr. 4 C g 87/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung 58),
6. des Landgerichtes Torgau vom 8. 11. 1922 Nr. 2 315/21 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung 11),
7. des Gewerbegerichtes Hattingen vom 2. 9. 1924 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
8. des Landgerichtes Plauen (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 172),
9. des Amtsgerichtes Reichenbach i. V. vom 19. 5. 1925 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
10. des Landgerichtes II Berlin (Arbeitsrecht 1925 9/639),
11. des Amtsgerichtes Lauenstein vom 4. 11. 1921 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band II Seite 24),
12. des Gewerbegerichtes Chemnitz vom 4. 1. 1924 Nr. D G 199/23 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
13. des Gewerbegerichtes Bremen vom 7. 7. 1922 (Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse Groß-Berlin 1922 Seite 24).

II. Haftung für Schäden bei Streiks unter Tarifbruch.

Daß die Arbeitsniederlegung unter Verstoß gegen einen Tarifvertrag bzw. einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch und die dadurch begründete tarifliche Friedepflicht die Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wird angenommen und begründet in den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Görlitz (Leipziger Arbeitgebezeitung 1923, 189, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1923, 458 und Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik),
2. des Landgerichtes I Berlin vom 31. 10. 1923 Nr. 38 O 34/25 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 188),
3. des Landgerichtes Hamburg vom 26. 5. 1925 (Stichworte des Arbeitsrechtes 1925/13),
4. des Landgerichtes Tilsit vom 12. 1. 1923 (Stichworte des Arbeitsrechtes 8, 23),
5. des Landgerichtes Düsseldorf vom 9. 10. 1923 Nr. O 544/1922 (Blätter für Arbeitsrecht 1924 Nr. R 4),
6. des Landgerichtes Torgau vom 6. 11. 1922 Nr. 20 315, 21/22 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung 11),
7. des Gewerbegerichtes Hattingen vom 9. 2. 1924 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
8. des Landgerichtes II Berlin (Arbeitsrecht 1925/9/638, Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 175),
9. und 10. des Landgerichtes Hamburg Nr. Z III 502/25 und Z IV 338/25 (Stichworte des Arbeitsrechtes 1925/16),
11. des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925 Nr. 3 O 21/25 (Blätter für Arbeitsrecht 1926/6 und Betriebsärterundschau 57/232),
12. des Schlichtungsausschusses der Kreishauptmannschaft Dresden vom 22. 5. 1925 (Schlichtungswesen 1925/120).

III. Haftung für Schäden bei Streiks unter Verstoß gegen gesetzliche Verbote.

Arbeitsniederlegungen, die unter Verstoß gegen gesetzliche Streikverbote oder gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Schlichtungszwang erfolgen, machen die Beteiligten und Verantwortlichen schadenersatzpflichtig nach den Entscheidungen:

1. des Reichsgerichtes vom 3. 4. 1924 (Recht 1924 Nr. 891),
2. des Reichsgerichtes vom 9. 7. 1925 (Rheinisch-Westfälische Zeitung 435/1925 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 158),
3. des Kammergerichtes vom 8. 11. 1924 (Arbeitsrechtliche Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1925 Nr. 3 Seite 17 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 173),

4. des Landgerichtes II Berlin vom 8. 11. 1923 Nr. 38/40 O 325/23 (Arbeitsrecht 1924/269 ff. und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
5. des Landgerichtes III Berlin vom 17. 1. 1923 (Juristische Wochenschrift 1923 Seite 241).

IV. Haftung für Streik vor Durchführung von Schlichtungsversuchen.

Daß die Arbeitsniederlegung schon dann eine unerlaubte gegen die guten Sitten verstößende, die Beteiligten und Verantwortlichen zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellt, wenn vor Eintritt in den Streik nicht alle Einigungsmöglichkeiten versucht worden sind, wird angenommen in den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Dresden vom 11. 12. 1920 (Reichsarbeitsblatt 1922/429 Nr. 81, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse Groß-Berlin 1922, 23 f und Berliner Mitteilungsblatt 4. Jahrgang, Seite 23),
2. des Landgerichtes Hamburg vom 26. 5. 1925 (Stichworte des Arbeitsrechtes 1925/13 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 152).

V. Haftung für Streiks mit unzureichenden Zwecken.

Daß in der Arbeitsniederlegung dann ein die Beteiligten und Verantwortlichen zum Schadenersatz verpflichtender Verstoß gegen die guten Sitten liegt, wenn der mit dem Streik verfolgte Zweck in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem durch den Streik drohenden bzw. verursachten Schaden steht, wird bestätigt durch die Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Dresden vom 11. 12. 1920 (Reichsarbeitsblatt 1922, 249 Nr. 81 und Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse Groß-Berlin 1922/23 f),
2. des Reichsgerichtes vom 17. 9. 1908 (Gruchots Beiträge Band 53 Seite 53 ff),
3. des Landgerichtes Köln vom 21. 3. 1921 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band II Seite 27),
4. des Reichsgerichtes in Warner's Rechtsprechung 1923 Nr. 54 und Juristische Wochenschrift 1923, Seite 91),
5. des Landgerichtes Altona Nr. 12 S 15/22 (Juristische Wochenschrift 1922, 1753),
6. des Landgerichtes Aachen vom 2. 2. 1925 (Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors bei Streik).

VI. Haftung, falls Streik unter unwahren Behauptungen veranlaßt ist.

Verbände und Einzelpersonen, die einen Streik durch unwahre Behauptungen veranlassen und verschärfen, machen sich schadenersatzpflichtig nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Aachen vom 2. 2. 1924 (Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
2. des Reichsgerichtes in der Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen Band 66 Seite 379 und Juristische Wochenschrift 1908 Seite 38).

VII. Haftung bei Streik unter Verweigerung von Notstandsarbeiten.

Selbst wenn der Streik an sich nach Lage des Einzelfalles nicht als unerlaubte Handlung anzusehen ist, verstößt es wegen Anwendung zu scharfer Kampfmittel gegen die guten Sitten, wenn auch betriebsnotwendige Notstandsarbeiten trotz des drohenden Schadens verweigert werden, nach den Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Magdeburg vom 4. 11. 1921 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 90 ff. und Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
2. des Landgerichtes Magdeburg vom 22. 9. 1922 (wie vor),
3. des Gewerbegerichtes Hattingen vom 9. 2. 1924 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
4. des Landgerichtes Plauen (Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 32 vom 1. 2. 1925 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 172),
5. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 4. 3. 1925 Nr. 5 U 3/24,
6. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
7. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25.

VIII. Haftung bei Streiks unter Preisgabe von Sachen und Betriebsanlagen.

Nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Plauen vom 15. 5. 1925 (Schlichtungswesen 1924/122 f),
2. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 4. 3. 1925 Nr. 5 U 3/24 (Juristische Wochenschrift 1925/1886),
3. des Gewerbegerichtes Hattingen vom 9. 2. 1924 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
4. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
5. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25

sind Arbeitnehmer und diejenigen, die sie dazu veranlassen, auch schon dann schadenersatzpflichtig, wenn sie bei Arbeitsniederlegung im Streik Sachen des Arbeitgebers oder Betriebseinrichtungen dem Verderben preisgegeben haben.

IX. Haftung bei Streiks unter Sachbeschädigung.

Sachbeschädigungen im Streik, beispielsweise Entfernung wichtiger Maschinenteile stellen nach einem Urteile des Reichsgerichtes vom 12. 12. 1921 (Recht 1922 Nr. 685) zum Schadenersatz verpflichtende strafbare Handlung dar. Schadenersatzpflichtig sind dabei sowohl diejenigen, die die Sachbeschädigungen selbst vorgenommen haben als auch diejenigen, die sie dazu direkt oder indirekt veranlaßt haben.

X. Haftung der Streikleitungen, streikleitenden Gewerkschaftsbeamten für unzulässige Streikmaßnahmen und Uebergriffe der Streikposten.

Daß bei unzulässigen Arbeitsniederlegungen oder Streikhandlungen, bei Uebergriffen der Streikposten u. s. w. nicht nur die eigentlichen Täter, sondern auch die streikleitenden Gewerkschaften und Gewerkschaftsbeamten oder sonstigen Mitglieder der Streikleitungen in vollem Umfange haften, sofern sie für die Handlungen mittelbar oder unmittelbar, beispielsweise durch Anregung und Unterstützung verantwortlich sind, wird angenommen und begründet in den Entscheidungen:

1. des Kammergerichtes (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 16 ff),
2. des Oberlandesgerichtes Dresden vom 11. 5. 1921 (Juristische Wochenschrift 1922/1728),
3. des Oberlandesgerichtes Dresden vom 5. 3. 1921 Nr. 6 a R 87/1921 (Juristische Wochenschrift 1921, 1760),
4. des Oberlandesgerichtes Frankfurt-Main (Juristische Wochenschrift 1922 Seite 307),
5. des Oberlandesgerichtes Frankfurt-Main vom 20. 10. 1921 Nr. 3 U 199/21 (Juristische Wochenschrift 1922 Seite 307, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1921 Heft 7 Seite 554, Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band III Seite 24 und Kartenauskuftei des Arbeitsrechtes 1922, Karte Streikposten, II),
6. des Landgerichtes Köln (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 157),
7. des Landgerichtes Görlitz vom 13. 1. 1925 Nr. 6 S 204/24 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
8. des Landgerichtes II Berlin vom 10. 3. 1925 Nr. 2 Q 20/25 (Mitteilungen des Verbandes Berliner Metallindustrieller 1925/6 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 158),
9. des Landgerichtes II Berlin vom 24. 2. 1925 Nr. 2 G 20/25 (Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 28. 5. 1925 und Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
10. des Landgerichtes Limburg vom 26. 1. 1920 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band II Seite 9),
11. des Landgerichtes Elberfeld vom 23. 12. 1924 Nr. 356/24 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
12. des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 20. 10. 1921 Nr. 3 U 199/21 (Juristische Wochenschrift 1922 Seite 307),
13. des Kammergerichtes vom 6. 2. 1925 Nr. 8 U 10339/24,
14. des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 9. 11. 1922 (Württembergische Zeitschrift 1923, Spruchbeilage Seite 65),
15. des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 13. 1. 1925 Nr. III U 10226/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Rechtsprechung),

16. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 21. 2. 1925 Nr. 5 U 3/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
17. des Landgerichtes Offenbach vom 21. 3. 1921 Nr. I AV 15/21 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Streikposten),
18. des Landgerichtes I Berlin (Deutsche Allgemeine Zeitung vom 12. 5. 1921),
19. des Landgerichtes Leipzig vom 8. 12. 1920 Nr. 13 O 119/20 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Streikposten),
20. des Landgerichtes Hamburg vom 11. 3. 1921 (wie vor),
21. des Landgerichtes Leipzig vom 16. 12. 1920 (wie vor),
22. des Landgerichtes Leipzig vom 19. 1. 1921 (wie vor),
23. des Landgerichtes Köln vom 25. 9. 1925 Nr. 5 O 169/25 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung 58),
24. des Landgerichtes Stettin vom 14. 7. 1922 Nr. 2 S 48/21, Mitteilungen des Verbandes Berliner Metallindustrieller 1922/22),
25. des Kammergerichtes vom 28. 3. 1923 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28/174),
26. des Kammergerichtes vom 15. 3. 1922 Nr. 30 U 14237/21 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen 1922 Seite 25),
27. des Kammergerichtes vom 8. 11. 1924 Nr. 3 O U 5059/24 (Arbeitsrechtliche Beilage der Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1925/3),
28. des Amtsgerichtes Siegen (Deutsche Bergwerks-Zeitung 1924/253 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band I Seite 194),
29. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 4. 3. 1925 Nr. 5 U 23 (Juristische Wochenschrift 1925/1886),
30. des Landgerichtes Ulm (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band II Seite 27),
31. des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 1. 12. 1922 Nr. W 266/22 (wie vor),
32. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
33. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25).

XI. Haftung der Gewerkschaften und Gewerkschaftsleiter kraft tatsächlicher Vermutung.

Bei der normalen straffen gewerkschaftlichen Disziplin ist zum mindestens bei Streiks in Städten und Bezirken mittlerer Größe und Einwohnerzahl nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Stettin vom 14. 7. 1922 Nr. 2 Q 48/21,
2. des Landgerichtes Frankfurt-Main (Juristische Wochenschrift 1922 Seite 307),
3. des Oberlandesgerichtes Frankfurt-Main vom 20. 10. 1921 Nr. 3 U 199/1921 (wie vor),
4. des Landgerichtes Stuttgart vom 21. 3. 1922 (Kartenauskunft des Arbeitsrechtes, Karte Streikposten II vom 16. 5. 1922),
5. des Kammergerichtes vom 15. 3. 1922 Nr. 30 U 14237/21 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28. Jahrgang Spalte 16),
6. des Landgerichtes Zwickau vom 23. 12. 1925 Nr. 4 C g 87/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung 58),
7. des Landgerichtes Elberfeld vom 23. 12. 1924 Nr. 3 O 56/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors, und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band II Seite 173),
8. des Landgerichtes II Berlin vom 28. 5. 1925 Nr. 2 G 20/25 (Arbeitsrechtliche Beilage der Mitteilungen der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 28. 5. 1925),
9. des Landgerichtes Leipzig vom 19. 1. 1921 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Streikposten),
10. des Landgerichtes Köln vom 25. 9. 1925 Nr. 5 O 169/25 (wie vor, Karte Rechtsprechung 58 und Kölner Stadtanzeiger 1925/507 sowie Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ Band III Seite 157),
11. des Landgerichtes II Berlin vom 10. 3. 1925 Nr. 2 Q 20/25 (Mitteilungsblatt des Verbandes Berliner Metallindustrieller 1925/6),
12. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
13. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25

vom Gericht auf Grund der Behauptungen des klagenden Arbeitgebers kraft tatsächlicher Vermutung anzunehmen, daß die zur Schadenersatzleistung in Anspruch genommenen streikleitenden Gewerkschaften und Gewerkschaftsbeamten die unzulässigen Arbeitsniederlegungen und Streikhandlungen gewollt haben, falls

sie nicht den schlüssigen Nachweis erbringen, daß sie alle nach Lage der Sache erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um die zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen zu verhüten.

XII. Haftung der Gewerkschaften auch schon bei Duldung und Förderung von Arbeitsniederlegungen unter Tarifbruch.

Nach den Entscheidungen:

1. des Reichsgerichtes Band 72 Seite 92,
2. des Reichsgerichtes Band 86 Seite 153,
3. des Reichsgerichtes vom 9. 6. 1925 Nr. III 322/24 (Juristische Wochenschrift 1924/2464),
4. des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925 Nr. 3 O 21/25 (Blätter für Arbeitsrecht 1926/6)

haften Gewerkschaften und Gewerkschaftsbeamte nicht nur dann, wenn sie ihre Mitglieder zu Arbeitsniederlegungen unter Tarifbruch angestiftet oder angereizt haben, sondern auch dann, wenn sie den Arbeitskampf durch Zahlung von Streikgeldern unterstützt oder es unterlassen haben, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Verbandsmitteln für den Wirtschaftsfrieden zu wirken und die Mitglieder von der Eröffnung oder Aufrechterhaltung des Arbeitskampfes abzuhalten.

XIII. Haftung der Gewerkschaften und Gewerkschaftsangestellten auch bei nachträglichem Eintritt in die Streikleitung.

Auch wenn Gewerkschaften oder Gewerkschaftsangestellte erst nach Ausbruch eines unzulässigen oder mit unzulässigen Mitteln geführten Streiks in die Streikleitung eingetreten sind oder die Streikenden unmittelbar oder mittelbar unterstützt haben, haften sie nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Torgau vom 6. 11. 1922 Nr. 20/315/21/22 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Rechtsprechung IX, 19),
2. des Reichsgerichtes vom 9. 6. 1925 Nr. III 322/24 (Juristische Wochenschrift 1925/2464),
3. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
4. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25.

XIV. Gewerkschaftshaftung trotz Nichteintragung ins Vereinsregister.

Sind Gewerkschaften nach den vorangeführten Entscheidungen an sich wegen Unterstützung und Förderung eines an sich rechtswidrigen Streiks schadenersatzpflichtig, so können sie auch nach den Entscheidungen:

1. des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 8. 4. 1924 Nr. B F II 79/24 (Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
2. des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 8. 3. 1920 (Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Band 22 Seite 116),
3. des Landgerichtes Leipzig vom 19. 1. 1921 (Deutsche Arbeitsrechtskartotheke, Karte Streik, Streikposten),
4. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1926,
5. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25

ihre Passiv-Legitimation in den einschlägigen Schadenersatzprozessen nicht mit der Begründung bestreiten, daß sie in das Vereinsregister nicht eingetragen und deshalb nicht im Besitze der Rechtsfähigkeit seien.

XV. Passive Prozeßfähigkeit örtlicher Gewerkschaftsstellen.

Ortsgruppen von Gewerkschaften, die eine eigene Verwaltung haben und die einen Arbeitskampf unter Verstoß gegen gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen geleitet oder unterstützt haben, besitzen in Bezug auf Schadenersatzklagen der durch sie geschädigten Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform im Einzelfalle ebenso wie die Zentralverwaltungen der Gewerkschaften die passive Prozeßfähigkeit nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Stettin vom 14. 7. 1922 Nr. 2 Q 48/21 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen Band III Seite 56),
2. eines Kaufmannsgerichtes vom 18. 11. 1922 (Reichsarbeitsblatt 1925, 711 und Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, 28, 107),
3. des Landgerichtes II Berlin vom 24. 2. 1925 Nr. 2 G 20/25 (Arbeitsrechtliche Mitteilungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände vom 28. 5. 1925, und deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
4. des Landgerichtes Leipzig vom 19. 1. 1921 (wie vor Karte Streik, Streikposten),
5. des Reichsgerichtes Band 73 Seite 92 ff,
6. des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925 Nr. 3 O 21/25 (Blätter für Arbeitsrecht 1926/6),
7. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1920 Nr. IV 558/25,
8. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925.

XVI. Keine Berufung örtlicher Verwaltungsstellen auf Anweisungen der Zentralen.

Oertliche Verwaltungsstellen von Gewerkschaften und deren Leiter können gesetz- oder tarifwidriges Verhalten in einem Arbeitskämpfe nicht mit befreiender Wirkung damit entschuldigen, daß sie auf ausdrückliche Anweisung ihrer Zentrale gehandelt haben (Urteil des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925 Nr. 3 O 21/25 Blätter für Arbeitsrecht 1926/6).

XVII. Haftung der Gewerkschaft für ihre Angestellten.

Für tarif- und sittenwidrige Streikhandlungen ihrer Angestellten haften die Gewerkschaften auf Grund der §§ 31 und 831 des B. G. B. solidarisch neben den selbst mitverantwortlichen Angestellten nach den Entscheidungen:

1. des Landgerichtes Stettin vom 14. 7. 1922 Nr. 2 S 48/21 (Mitteilung des Verbandes Berliner Metallindustrieller 1922/22),

2. des Landgerichtes II Berlin vom 10. 3. 1925 (wie vor 1925/6),
3. des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 15. 1. 1925 Nr. III U 1225/24 (Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Streik, Bekämpfung des Terrors),
4. des Kammergerichtes vom 8. 11. 1924 Nr. 30 U 50/59, 24 (wie vor),
5. des Reichsgerichtes vom 9. 6. 1925 Nr. III 322/24 (Juristische Wochenschrift 1925/24/64),
6. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1926,
7. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25.

XVIII. Solidarische Gesamthaftung aller Mitbeteiligten

nehmen an die Urteile:

1. des Reichsgerichtes Band 58 Seite 357 (Juristische Wochenschrift 1909/416),
2. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 4. 3. 1925 Nr. 5 U 3/23,
3. des Oberlandesgerichtes Hamm vom 9. 7. 1925,
4. des Reichsgerichtes vom 29. 4. 1926 Nr. IV 558/25.

XIX. Schadenersatzansprüche auch der tarifbeteiligten Einzelarbeitgeber

bei Streiks unter Verstoß gegen Verbandstarife stellen fest die Urteile des Reichsgerichts Band 53 Seite 92 und des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925 (Blätter für Arbeitsrecht 1926/6).

XX. Schadenersatzpflicht trotz Gegenmaßregeln und Einigungsverträgen.

An sich bestehende Haftung für Streikschäden dauert trotz Gegenkampfmaßnahmen des Arbeitgebers und trotz späterer Beilegung des Arbeitskampfes fort nach den Urteilen des Reichsgerichtes vom 9. 6. 1925 und des Landgerichtes Erfurt vom 20. 11. 1925.

Genfer Reden.

VIII.

Gliwicz.

Genf, Mittwoch, den 4. Mai 1927, nachm.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die wirtschaftliche Organisation, wie sie vor dem Kriege bestand, und die immerhin eine verständige und nützliche Bürgschaft für das Gleichgewicht der Welt gewährte, wurde durch den Krieg über den Haufen geworfen und ihr Ruin in dem darauf folgenden Zeitabschnitt vollständig. Im Kriege ist eine ganze Generation umgekommen, und die Früchte der Arbeit vorausgegangener Geschlechter sind zerstört worden. Aber das war eben Kriegszeit. Der so sehnlichst erwünschte Frieden brachte indessen keine besseren Zeiten; im Gegenteil, die Lage, die an sich schon schlecht war, wurde noch schlechter. So wurde es für Europa, und ganz besonders für Mitteleuropa, notwendig, den wirtschaftlichen Nöten, die nicht während des Krieges hatten abgestellt werden können, abzuwehren. Aber das dazu notwendige verfügbare Kapital war ausgegeben worden, oder in andere Hände hinübergeglitten, in die Hände eines Volkes, das ohne Zweifel groß, stolz und tapfer, dieses Kapital indessen für sich selbst beanspruchte und nur mit großem Widerstreben die Rolle eines Weltbankiers übernahm, die ihm gewissermaßen mit Gewalt auferlegt wurde. In Europa, ganz besonders in Mitteleuropa, wie ich schon sagte, gab es nur ein einziges Mittel, um der wirtschaftlichen Not zu steuern, und das war das schlechteste aller Mittel, es bestand in der beschleunigten Herstellung von Papiergeld. Fast alle europäischen Länder haben durch die Inflation gelitten, ja durch die Ueberinflation, das schädlichste, tödliche und zu verfluchende Uebel wirtschaftlicher Art. In den Ländern, die durch diese schreckliche Krankheit heimgesucht

wurden, verschwand der innere Kredit und wurde durch eine neue Erscheinung abgelöst, in gleicher Weise vernichtend für Produzenten wie Konsumenten, für Käufer wie für Verkäufer, ich meine das Kreditdumping. Die Quelle der Inflation hat aufgehört unseren Kontinent zu verwüsten, aber die Wunden, welche sie verursachte, sind noch nicht ausgeheilt. Ganz Europa sah sich harter Armut gegenüber, und die Völker Europas zeigten eine sich vermehrende Neigung auszuwandern. Aber dieses sehr natürliche Streben wurde durch ein unübersteigbares Hindernis gehemmt, welches durch die Länder der Einwanderung errichtet wurde, die den Einbruch hungernder Massen fürchteten. So vergrößerte sich der schädliche Kreis, so wurde es nötig, nicht nur bodenständige alte Industrien zu schützen, sondern neue zu errichten zum einzigen Zweck, überflüssige Arbeitskräfte unterzubringen. In vielen Fällen entschloß man sich unpopuläre Maßregeln und Hemmnisse einzuführen, ein System der Rationalisierung, eine bisher ungekannte Praxis wurde eingeführt, die berüchtigte Quotierung.

Es ist richtig, daß nach und nach das notwendige Kapital aus Uebersee hereinfließ, um neue Werkstätten auf den Ruinen der alten Unternehmungen zu errichten, die man zerstört hatte, und um die wichtigsten Industrien zu stärken und neu auszurüsten.

Unglücklicherweise wurde aber dieses Kapital selbst dazu verzettelt, daß man unzureichende Methoden für seine Verteilung anwandte. In vielen Fällen wurde es gebraucht, um die produktiven Kräfte gewisser Länder oder Unternehmungen neu zu beleben, ohne daß man zu gleicher Zeit die Kautkraft anderer vermehrte. Die allgemeine Verarmung wurde fühlbar mit besonderer Schärfe durch den Umstand, daß sich

ein weit verbreiteter Wunsch nach einer Hebung des Lebensstandards erhoben hatte, während die Mittel, solchen zu stützen, tatsächlich verschwunden waren. Diese Anzeichen wirtschaftlichen Wirrwars waren so schlagend, beklagenswert, allgemein, daß alle, die sie beobachten, notwendigerweise und unvermeidlich zu denselben Schlüssen gelangen mußten. Nun gibt es eine Idee, die jetzt allgemein angenommen worden ist. Ich denke hierbei an den zur allgemeinen Ueberzeugung gewordenen Gedanken, daß kein Volk einen dauernden Wohlstand erreichen kann, so lange ein anderes von Armut und Unglück bedroht bleibt. Das ist der Hauptgrundsatz, der führende Gedanke, der uns heute zusammengebracht hat.

Das Problem einer wirtschaftlichen Ordnung auf der internationalen Linie ist ein solches, das genaueste Beobachtung erfordert. Was man braucht, ist vermehrte Produktion, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaut wird. Damit ist aber unlöslich eine weitere Forderung verknüpft, die vielleicht eben noch wichtiger ist, aber noch schwieriger zu erreichen, die verstärkte Forderung nach Demokratisierung der Wünsche im weitesten Sinne, d. h. Verstärkung der Kaufkraft, nicht bloß für die einzelnen Individuen, sondern für die ganze Nation.

Es würde nutzlos sein, die Produktion zu fördern, wenn man nicht für die erzeugte Ware auch Verwendung hätte. Die Lösung würde vereinfacht werden, wenn wir nur mit zwei Arten von Ländern zu tun hätten, nämlich Industriestaaten und reinen Agrikulturstaaten. Alles, was dann notwendig sein würde, wäre die Schranken fortzuräumen, die sich einer Entwicklung der Märkte entgegenstellen, und besonders (das ist wesentlich) die Kaufkraft der Agrikulturstaaten zu beleben, indem man sie mit allem Kapital unterstützt, was sie gebrauchen. Wir finden indessen unglücklicherweise, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, nirgends solche wirtschaftliche Struktur in der Praxis der Gegenwart. Im Gegenteil, die Mehrheit der Länder Mitteleuropas besitzt eine wirtschaftliche Struktur von gemischter Art, und sie als reine Agrikulturstaaten zu bezeichnen, würde nicht den Interessen der stark industrialisierten Länder entsprechen,

Die Statistik zeigt, daß die Industrie nicht in Agrikulturstaaten, sondern in industriell entwickelten Ländern ihren hauptsächlichsten Markt findet. Die Ziffern des Import- und Exporthandels Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Belgiens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten zeigen unmißverständlich, daß im Jahre 1913, dem letzten normalen Jahr, Deutschland 35% seiner Gesamtausfuhr unterbrachte, das Vereinigte Königreich 25%, Belgien 78%, Frankreich 56%, die Vereinigten Staaten 47%. Jetzt haben sich die Bedingungen geändert, aber sie differieren trotzdem nicht erheblich gegen die Vorkriegszeit. Es sind folgende: Deutschland 22%, Belgien 55%, Frankreich 52%, Vereinigte Staaten 39%, Vereinigtes Königreich 26%, Zahlen, welche fast höher sind als die Vorkriegszeitziffern.

Es ist klar, daß irgend eine Theorie, wonach Industrien in nicht industrialisierten Ländern existieren sollten, irgend eine Theorie, welche gegen die Ausdehnung solcher Industrien spricht, eine sehr sorgfältige Ueberlegung erfordert. Die Anwendung solcher Theorie würde wohl die Wirkung haben, den Verbrauch auf gewisse Märkte einzuschränken, anstatt sie zu vermehren.

Was die weniger industrialisierten Länder betrifft, so dürfen wir das Hauptproblem nicht aus dem Auge verlieren, nämlich den Warenaustausch. Die ursprüngliche Frage ist nicht nur die einer Reduktion der Einfuhrfähigkeit, es ist etwas mehr. Solche Länder

zögern nicht zu den ungesundesten Mitteln zu greifen, um ihre Handelsbilanz zu schützen und aufrecht zu erhalten. Die absolute Notwendigkeit, die Währung in allen Ländern zu stabilisieren, soweit dies mit der Weltwirtschaft im Zusammenhang steht, ist nun die allseitig akzeptierte Forderung der Weltwirtschaftspolitik nach dem Kriege geworden.

Noch gibt es ein anderes wichtiges Problem: wie kann man alle die erreichbaren natürlichen Quellen für Rohmaterial erfassen und aufschließen? Zu solchem Zweck müssen Mittel gefunden werden, um das notwendige Kapital herbeizuschaffen. Die allgemeine Verteilung dieses Materials ist das wirksamste Mittel, um die Ursachen der heutigen Krisis zu beseitigen. Bei dieser Materialverteilung jedoch dürfen wir nicht solche Länder vergessen, die eine gemischte wirtschaftliche Struktur haben, und die danach verlangen, entsprechend ihres gewachsenen Konsums berücksichtigt zu werden. Bevor man Kapital in solche Industrien einbringen kann, ist es notwendig, jene zu schützen, und die Grundsätze des Freihandels, so vorteilhaft sonst, können nicht überall angewendet werden.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch auf eine weitere Frage lenken, und dies ist, so beeile ich mich zu versichern, der letzte Punkt meiner Rede. Das Problem der Bevölkerung ist von primärer Wichtigkeit in dem Wirtschaftsleben der Welt. Die Beschaffung von Arbeit und die Herbeiführung solcher Arbeit läßt dauernd Auswandererströme entstehen, und diese Ströme üben wiederum Einfluß auf den verlangten und erstrebten Lebensstandard aus. Ich verstehe vollkommen, und ich wende mich hier im besonderen an meine amerikanischen Freunde, daß ein Einwanderungsland sehr gewichtige Gründe hat, ein gewisses System der Auswahl einzurichten, aber die dringende Not der Auswanderungsländer, die über einen Ueberschuß an Arbeitskräften verfügen müssen, sollte nicht ignoriert werden. Auch ist es wesentlich, daß eine Verständigung zwischen den Ländern, in denen Einwanderung und Auswanderung stattfinden, Platz greife.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß das, was wir erstreben müssen, die Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft ist, mehr noch die Wiederaufrichtung Europas, in der Hauptsache Mitteleuropas, das, wie ich gezeigt habe, eine gemischte wirtschaftliche Struktur hat. Das ist ein Problem, welches äußerst umfassend, verschiedenartig und sehr schwierig zu lösen ist. Die Lösung liegt aber in einer dauernden internationalen Zusammenarbeit, für die wir eine dauernde Grundlage hier zu schaffen hätten. Handelsverträge bilden heute noch das einzige Mittel, um zwischenstaatliche Beziehungen wirtschaftlicher Art zu ordnen. Aber sie sind heute nicht in so gerechter und billiger Form abzuschließen, wie das ehemals der Fall war.

Eine direkte Zusammenarbeit ist nun bereits zwischen internationalen Wirtschaftsverbänden errichtet worden. Die wirtschaftliche und finanzielle Betätigung dieser großen Organisationen des Völkerbundes, das Werk des internationalen Arbeitsamtes, der Internationalen Handelskammer, des Landwirtschaftlichen Instituts in Rom u. a. Organisationen, alle diese zeigen einen offenbaren Fortschritt zur Zusammenarbeit. Es zeigt sich ein stets wachsendes Interesse zugunsten unserer Zusammenarbeit zwischen den Produzenten der verschiedenen Länder. Vielleicht werden wir auch in naher Zukunft eine Verständigung zwischen den Zentralbanken erleben. Internationale Zusammenarbeit ist auf dem Marsche und nichts kann sie aufhalten. Es ist unsere

Hoffnung, daß die Weltwirtschaftskonferenz einen ersten Schritt nach dieser Richtung bedeuten wird.

Ich wage die Hoffnung auszudrücken, daß solche eine Zusammenarbeit unter den Auspizien des Völkerbundes gefördert werden möchte, entweder durch die bestehenden Organe des Bundes oder durch andere Mittel, die zu solchem Zweck durch diese Konferenz beschafft werden müßten.

Und so bleibt mir denn nur übrig den Herzenswunsch auszusprechen, daß unsere Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein möchten, was ich mit dem alten lateinischen Spruch bekräftige: „quod felix faustum fortunatumque sit“.

IX.

Prof. Gustav Cassel, Stockholm.

Genf, am 4. Mai 1927, nachmittags.

Die Verantwortung, die Debatten dieser Konferenz zu eröffnen, ist groß. Die Konferenz ist zusammengerufen, um die wirtschaftlichen Ursachen des gegenwärtig gestörten Gleichgewichts in Handel und Industrie zu untersuchen und sich zu äußern über die Möglichkeiten der Herstellung besserer Bedingungen. So wird unsere erste Aufgabe darin bestehen, den wesentlichen Charakter der gegenwärtigen Lage, wie er sich von den zeitweiligen Krisen vor dem Kriege unterscheidet, herauszufinden, und nicht weniger wichtig erscheint es, daß unser Urteil in dieser Hinsicht richtig und wohl erwogen sein muß. Die Arbeit unserer Ausschüsse nach der mehr technischen Seite des Gegenstandes hin muß erheblich beeinflußt werden von der Anschauung, die in der Konferenz bezüglich der grundlegenden Natur der jetzigen Schwierigkeiten vorherrschen wird.

Solche Schwierigkeiten dürften immer und zwar in großem Umfang zurückzuführen sein auf psychologische Faktoren. Jede wirtschaftliche Aktion, jede Wirtschaftspolitik sind letzten Endes bestimmt durch die Ideen eines Volkes über wirtschaftliche Verbindungen und wirtschaftliche Ziele. Falsche Ideen nach solcher Richtung dürften sicherlich im vorliegenden Falle den verderblichsten Einfluß auf eine werdende wirtschaftliche Entwicklung ausüben, und es ist einleuchtend, daß man notwendigerweise damit beginnen muß, ein klares Bild von diesen falschen Ideen zu bekommen, die in der Hauptsache für den gegenwärtigen beklagenswerten Zustand der Dinge verantwortlich zu machen sind.

In erster Linie steht — darüber ist kein Zweifel — unter diesen falschen Anschauungen der Gedanke, daß es vorteilhafter wäre, andere Länder zu unterdrücken und ihren Handel zu zerstören, um dadurch Raum für den Handel des eigenen Landes zu schaffen. Die Wiederbelebung dieses alten merkantilen Fehlschlusses hat den allerverderblichsten Einfluß auf den Gang der Weltgeschäfte seit dem Ausbruch des Krieges gehabt. Aber unsere Erfahrungen über diese Politik der Unterdrückung sind die denkbar schlechtesten gewesen und solche Politik ist schließlich völlig in Mißkredit geraten. Es hat sich herausgestellt, daß ein Fortschritt nur durch ehrliche Zusammenarbeit aller Völker zustande kommt, die zusammenarbeiten müssen für den großen gemeinsamen Gedanken, der Welt die bestmögliche Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse zu gewährleisten. Dieser Grundgedanke hat natürlich heute noch keine allgemeine Anerkennung gefunden, und zweifellos bleibt noch viel zu tun in Hinsicht auf seine praktische Anwendung und Durchführung. Aber die führende Meinung in der Welt hat sich gewandelt, und eben das Zustandekommen

dieser Konferenz ist ein Beweis für die Tatsache, daß die Welt den Grundsatz der Solidarität als höchsten wirtschaftlichen Grundsatz akzeptiert hat.

Wir haben indessen noch mit einigen falschen Ideen speziellen Nachkriegscharakters zu rechnen, die einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung haben, und die gleichzeitig das ernsteste Hindernis bilden gegen eine klare Einsicht in die allgemeine Lage. Von diesen Ideen werde ich hier nur eine erwähnen, die ganz zweifellos einen großen Anteil an den Fragen hat, die wir hier auf der Konferenz zu erörtern haben. Diese Idee besteht darin, daß die allgemeine Kaufkraft der Welt zu klein ist für die gegenwärtige Weltproduktion und in noch höherem Grade für eine gesicherte Aufwärtsentwicklung dieser Produktion. Die Folge dieser Anschauung ist natürlich, daß die Produktion eingeschränkt werden müßte, und es gibt tatsächlich kaum einen Handels- oder Gewerbebezirk irgend eines Landes, in dem nicht dieser Rat als der einzige Weg, der aus den Schwierigkeiten herausführen kann, empfohlen wird. Wenn wir den Ratschlägen, die auf solche Einschränkung der Produktion abzielen, folgen, dürften wir die Welt sehr bald in einen Zustand äußerster Armut versetzen. In diesem Augenblick, wo wir in dieser Konferenz uns vereinigt haben, um Zusammenarbeit unter allen Völkern zur allgemeinen Wohlfahrt der Welt zu fördern, muß die Grundfrage, die wir notwendigerweise zu beantworten haben, diese sein: Soll Zusammenarbeit in Abmachungen gesucht werden, die darauf abzielen, den Ertrag einzuschränken und der Welt tatsächliches Einkommen herabzusetzen, oder sollen wir versuchen alle Nationen in dem Ziel zu vereinigen, die Produktion der Welt zu vermehren, indem wir sie reicher machen und ihre Bevölkerung besser mit dem versehen, was sie braucht, um ihren Lebensstandard zu heben? Die Antwort, die wir auf diese Frage geben, wird alle unsere Beratungen beeinflussen und von überragender Wichtigkeit für alle unsere Entschlüsse sein. Natürlich existiert kein Ding, das etwa die nationale Kaufkraft auf den eigenen Herd beschränken könnte. Die Kaufkraft der menschlichen Gesellschaft kann niemals etwas anderes sein, als ihre totale Produktion. Wenn wir glauben, daß die gesamte Kaufkraft der gegenwärtigen Welt zu klein ist, so gibt es kein anderes Hilfsmittel, als die gesamte Weltproduktion zu steigern. Andererseits kann das Resultat, wenn wir vorsichtig überlegen, um die gesamte Produktion der Welt zu ermäßigen, um sie herabzusetzen auf eine angemessene Kaufkraft, kein anderes Resultat ergeben, als die tatsächliche Kaufkraft in demselben Verhältnis zu reduzieren, und damit würde die Welt um ebensoviel ärmer werden.

Wenn wir also sagen, daß die gesamte Kaufkraft immer ausreicht, um die gesamte Produktion der Gesellschaft zu kaufen, so ist damit nicht gemeint, daß der Produzent für irgend ein Produkt auch einen Käufer findet zu einem beliebigen Preise, den er meint fordern zu können. Natürlich muß der Produzent sich den Bedürfnissen des Marktes anschließen. Wenn der Preis, den der Markt zu bezahlen gewillt ist, zu niedrig erscheint, so wird der Produzent seine Herstellungskosten herabsetzen müssen, oder, wenn das nicht möglich ist, so ist es seine Sache, seine Produktionsmittel auf anderes umzustellen, für das eine bessere Nachfrage besteht. Tut er das nicht, dann darf er nicht die Kaufkraft der Gesellschaft als zu klein bezeichnen. In der Tat sind diese beiden Hilfsmittel die einzigen mit dem Interesse der Welt zu vereinbarenden, um diese in möglichst großem Umfange mit Gütern und Diensten, die dieses

erheischt, zu befriedigen. Wenn künstliche Hindernisse diesen nebensächlichen Mitteln in den Weg gestellt werden, so muß das Resultat notwendigerweise zur Folge haben, daß die Produktionskraft der Gesellschaft nicht völlig ausgenutzt werden kann.

Wenn wir auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Europas blicken und nach den am meisten charakteristischen Zügen in diesem Bilde fragen, so glaube ich, daß wir übereinstimmend diesen Zug in dem sehr unvollkommenen Gebrauch finden werden, der von Europas produktiven Kräften gemacht wird, besonders in der weit verbreiteten und lange andauernden Arbeitslosigkeit. In gewissem Sinne können wir sehen, daß alle Beratungen dieser Konferenz letzten Endes sich auf die Frage beschränken, wie wir diese europäische Erwerbslosigkeit loswerden können. Dies ist nicht nur von inner-europäischem Interesse. Wenn Europa nicht volle Beschäftigung für seine großartigen produktiven Kräfte finden kann, so wird die übrige Welt nur unzureichend mit europäischen Gütern und europäischer Arbeit versehen werden, und zur gleichen Zeit wird die europäische Kaufkraft sich unzureichend erweisen. Folgende Tatsachen sind also festzustellen: Die Produkte der europäischen Industrie sind in erheblichem Maße zu teuer und können daher keinen genügenden Absatz finden. Andererseits verhindern monopolistisch wirkende Kräfte in vielen Ländern, daß die produktiven Kräfte zu besserer Ausnutzung belebt werden und dies mit dem Ergebnis, daß die industriellen Erfahrungen eine erhebliche Schwierigkeit in dem Sinne zeigen, die Werke in Gang zu halten und dem Arbeiter Beschäftigung zu geben, so daß eine Erwerbslosigkeit in geradezu alarmierendem Umfang Platz gegriffen hat.

Monopole können verschiedene Formen annehmen, aber in allen diesen Formen bilden sie ein Hindernis gegen die freie Ausnutzung der produktiven Kräfte, die in jedem Falle vorteilhaft sein würde, und damit ein Hindernis gegen die Betätigung des höchsten wirtschaftlichen Gutes (nämlich der Arbeit) für die Gesamtheit. Wir werden auf der Konferenz fast an jedem Tage und zu jeder Stunde mit den Formen und Auswirkungen der Monopole gedanklich zu tun haben, und es ist daher von großer Bedeutung, daß wir das gemeinsame Uebel, das die Wurzel der gegenwärtigen Kamalität ist, erkennen, selbst wenn sich seine Erscheinungsformen ändern.

Die Monopole großer industrieller Konzerne streben dahin, die Preise über das Marktniveau zu heben, und in gleicher Weise suchen die Gewerkschaften ein künstlich hohes Niveau der Löhne zu erreichen, das nur erreicht werden kann, indem andere Arbeit ausgeschlossen wird. In gleicher Weise sind alle Bemühungen der Regierungen, die darauf abzielen, die produktiven Kräfte an der höchsten wirtschaftlichen Betätigung zu hindern, geeignet, monopolistische Situationen zu schaffen. Wir würden in jedem Fall gut tun zu versuchen, das Wesentliche zu erkennen in der Verschiebung der produktiven Kräfte und in den Hindernissen, die sich einer natürlichen Teilung der Arbeit entgegenstellen. Wir alle wissen, daß die Nachkriegsentwicklung der internationalen Handelsbeziehungen nur wenig zufriedenstellend war. Zollmauern wurden errichtet und zum Teil durch die Verwaltung wieder abgetragen, so daß ein allgemeiner Zustand der Unsicherheit geschaffen wurde. Sicher finden wir hierin die Erklärung eines sehr beträchtlichen Teiles der besonderen Schwierigkeiten, die die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens zu normalen, gesunden Zuständen verhindert. Wir können natürlich nicht hoffen, jetzt unmittelbar wieder zu dem

Zustand völligen Freihandels zu kommen. Aber wir können die schlimmsten Mißbräuche abschaffen und die schlimmsten Hindernisse, die einem internationalen Gütertausch entgegenstehen. Wenn die Konferenz geneigt wäre, auf solchem Wege fortzuschreiten, so würde sie eine Konferenz wirtschaftlicher Abrüstung werden, und dies würde einen sehr wichtigen Schritt einer besseren Zukunft entgegen bedeuten.

Die freie Bewegung der produktiven Kräfte ist nicht nur in Bezug auf die Güter gehindert worden, sondern auch in Bezug auf die Arbeit selbst, dies sowohl im Innern der Länder, wie in Bezug auf die Bewegung des Handels zwischen den einzelnen Staaten. Es ist schwierig, die großen Uebelstände, die dadurch im Wirtschaftsleben verursacht wurden, ausführlich darzustellen, und doch können wir dafür einen Anhalt bekommen, was eine größere Beweglichkeit der produktiven Kräfte für die allgemeine wirtschaftliche Wohlfahrt bedeuten würden, wenn wir auf die günstige Wirkung hinweisen, die aus einer verhältnismäßig freien Beweglichkeit des Kapitals sich ergibt. In der Tat ist diese Beweglichkeit des Kapitals bei weitem der wichtigste Faktor gewesen im wirtschaftlichen Wiederaufbau, der trotz aller Schwierigkeiten sich auch bis heute durchsetzte.

Eine eingehende Untersuchung des gegenwärtig gestörten Gleichgewichts in der Weltwirtschaft muß indessen auch der Entwicklung der Preise seit der Vorkriegszeit Rechnung tragen, und wir müssen uns herauszufinden bemühen, ob diese Entwicklung etwaige charakteristische Verschiebungen zeigt, die mit den Schwierigkeiten, einen Markt zu finden, zusammenhängen.

Indem wir die Nachkriegsindexziffern studieren, werden wir geradezu überrascht durch die Tatsache, daß das Ansteigen der Preise seit 1913 allgemein für Güter, die fertig für den Konsum hergestellt wurden, größer war als auf einer früheren Stufe ihrer Herstellung. Nehmen wir z. B. die Nahrungsmittel für die Viehzucht. Die schwedischen Indexziffern waren für Dezember 1926:

für Vieh	119
„ Dünger	127
„ Futter	130
„ Fleisch	142
„ Molkeerzeugnisse	154

Wir finden hier eine starke Tendenz, die Preise der Güter im Verhältnis zum Fortschreiten des Produktionsverfahrens zu heben. Eine solche augenscheinliche Tendenz zeigt sich in der Lederindustrie, wo Häute und Felle eine Indexziffer von 87 hatten, Leder 107 und Schuhzeug 157. Ich könnte eine große Zahl solcher Beispiele noch anführen, um darzutun, daß eben ein beträchtliches Ansteigen der Kosten stattfand, je mehr sich das Produkt der Fertigstellung näherte. Und das ist nicht nur ein bezeichnender Zug der Produktion im technischen Sinne, sondern eine Tatsache, die sich deutlich in Bezug auf die Verteilung der Güter zeigt, besonders in Bezug auf alle Arten persönlicher Dienste. Die Folge ist, daß die Kosten der Lebenshaltung seit 1913 beträchtlich gestiegen sind, und zwar mehr als die Großhandelspreise. In der Tat ist die Indexziffer für die Lebenshaltung 171, während die Großhandelspreise auf 150 standen. Diese allgemeine Verschiebung der Preise geht neben einer ähnlichen Verschiebung der Löhne einher. In jenen Handelszweigen, die einen besonderen örtlichen Markt haben, und die natürlich vor auswärtigem Wettbewerb geschützt sind, waren die Gewerkschaften umständlich, ihre Löhne zu heben, weit mehr verhältnismäßig, als in anderen mehr durch Wettbewerb umstrittenen Branchen. Solch eine monopolistische Lage ergab sich sehr leicht im örtlichen

Baugewerbe, bei Inlandtransporten, in rein örtlichen Genossenschaften und in großem Umfange in den Nahrungsmittelindustrien. Eine Bewegung dieser Art bringt immer gewissermaßen grundsätzlich mit sich, die Preise besserer Manufakturwaren, die Kosten der Verteilung an die Konsumenten und die persönliche Leistung zu beeinflussen. Eine solche Lohnbewegung muß daher immer zur Folge haben, daß sich die Kosten der Lebenshaltung mehr heben als der durchschnittliche Stand der Großhandelspreise. So z. B. zeigen die Kosten für Baumaterial in Stockholm Dezember 1926 eine Indexziffer von 186, welche die Ziffer des Großhandels von 150 erheblich übersteigt. Aber die Ziffer für die gesamten Baukosten war noch erheblich höher, nämlich 215, was sich daraus erklärt, daß die Löhne im Baugewerbe eine Indexziffer von nicht weniger als 259 erreicht haben.

Im Transportgewerbe ist eine ähnliche Entwicklungslinie aufzuzeigen. In der Weltschifffahrt, in der der internationale Wettbewerb unbegrenzt ist, sind die Frachtraten nur unerheblich gestiegen. In der Tat steht die Indexziffer jetzt ungefähr immer in der Nähe von 100. Andererseits zeigt der Frachtindex für die schwedischen Eisenbahnen auf 240. Die Eisenbahn ist eben eines jener örtlich geschützten Gewerbe, in denen es verhältnismäßig leicht ist, die Preise heraufzusetzen. Solche Bestrebungen sind keineswegs nur in Schweden vorhanden. Tatsächlich sind diese Bewegungen in den meisten europäischen Ländern parallel gegangen mit der Erstarkung der Gewerkschaften und mit der Stabilisierung der Währung.

Was Deutschland anlangt, so geben die Preisindexziffern einen klaren Beweis für die Tendenz der Preise zu steigen, je nach dem Fortschritt des Produktionsprozesses. In der Landwirtschaft kann diese Tendenz in den Ziffern für Dünger, Vieh, Futter, Pflanzennahrung und tierische Nahrung gesehen werden, wie solche sich für den November 1926 ergeben mit 81, 121, 141, 153 und 157. In anderen Ländern ist die Tendenz ähnlich. Der Unterschied zwischen den Kosten der Lebenshaltung und den Großhandelspreisen, der für Schweden festgestellt wurde, scheint ganz allgemein zu sein und kann durch die Indexziffern einer ganzen Reihe von Ländern belegt werden. Hiermit ist wohl zur Genüge außer Zweifel gestellt, daß die Entwicklung nach 1913 sich ausgewachsen hat in einer Steigerung der Preise der Güter für den Konsumenten im Vergleich mit jenen der Preise in früheren Stadien der Produktion, und daß diese Verschiebung der Preise eine wesentliche Folge der Steigerung der Produktionskosten ist, die sich wiederum ergeben aus den monopolistischen Folgen der Zölle, der Trusts und Kartelle und der örtlich geschützten Gewerkschaften. Diese Verschiebung der Zölle ist unvermeidlich zum Nachteil gewisser Kreise der Produzenten ausgefallen, die für Vorteile zu zahlen hatten, die sich andere Klassen sicherten. Unter diesen Hauptleidtragenden befindet sich die Landwirtschaft und zum großen Teil die Produktion der Rohmaterialien, denn für ihre Produkte bekommen sie im Austausch weniger Fertigware und unmittelbar Arbeitsleistung. Ein ähnlicher Wandel vollzog sich in den Bedingungen für den Austausch von Gütern zwischen Europa und der Kolonialwelt. Das Hauptzeichen der Entwicklung deutet ein gleiches mit jenen der Fertigwaren, die Europa im Austausch zu liefern hat. Ich könnte viele Beispiele anführen für die niedrigen Preise, die heute für Kolonialprodukte erzielt werden. Eine Menge dieser

Produkte erzielt so niedrige Preise und in vielen Fällen sogar noch weniger als in der Zeit vor dem Kriege. Andererseits sind die Preise der Produkte, welche die Kolonien einführen müssen, in einem Umfang gestiegen, der den Durchschnitt der Großhandelspreise von früher wesentlich überstieg, viel mehr als 150. Der tatsächliche Nachweis, den ich nicht gut hier weiterführen kann, läßt sich ohne weiteres in den ausgezeichneten statistischen Untersuchungen, welche die Wirtschaftsabteilung des Sekretariats des Völkerbundes uns lieferte, finden. Seit 1913 hat eine sehr ernste Verschiebung der bezüglichen Preise im Warenhandel zwischen Europa und der Kolonialwelt stattgefunden, welche jetzt wesentlich weniger im Austausch für ihre Güter bekommen als vordem. Andererseits hat Europa Schwierigkeiten, seine Produkte zu verkaufen und leidet unter einem überfüllten Warenmarkt und unter starker Erwerbslosigkeit. In der Tat ist Europa einem Händler zu vergleichen, der seine Preise zu hoch stellt und daher gezwungen ist, einen Teil seiner Produktion auf Lager zu behalten. Was Europa indessen so aufspeichert, sind, populär gesprochen, nicht Güter und Waren, sondern nicht geleistete Arbeit. Die Weisheit dieser Politik muß den stärksten Zweifeln begegnen. Die Kosten einer auf Lager arbeitenden Wirtschaft sind sehr beträchtlich. Zu allererst muß Erwerbslosenunterstützung in der einen oder andern Form gezahlt werden und bleibt in jedem Fall eine Auflage auf die Produktion jener Arbeiter, die tatsächlich produzieren. Aber weiter: Die Aufspeicherung, wie sie sich jetzt in Europa vollzieht, schließt andere und sehr ernste Kosten mit ein, nämlich die Herabsetzung ganzer Menschenklassen, die daran gehindert sind, eine nützliche Beschäftigung für ihr Arbeitsbedürfnis zu finden und damit gehindert sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Ein ganz ungeheuerliches Unrecht ist in der Nachkriegszeit an der heranwachsenden Jugend begangen worden, die tatsächlich sich von der Aufnahme einer Beschäftigung in irgend einem Produktionszweig ausgeschlossen sieht. Wir wollen diese Frage nicht vom Standpunkt einer feindlichen Einstellung zu den Arbeiterorganisationen betrachten. Was wir hier erörtern wollen, ist vielmehr die Verschiedenheit der bezüglichen Löhne in den einzelnen Erwerbszweigen und eine künstliche, sehr verhängnisvolle Abgrenzung zwischen den Arbeitern, denen man gestattet zu arbeiten und den anderen, die ohne Arbeit sind. Die außerordentlichen Kosten der europäischen Produktion verhindern die Entwicklung der Landwirtschaft, der Kolonien, deren Fähigkeit, die europäische Industrie mit Rohmaterialien und Nahrungsmitteln zu versehen, nicht aufsteigen kann zu der Höhe, die in Europa möglich war, als dieses alle seine produktiven Kräfte beschäftigen konnte. Die Entwicklung der Landwirtschaft und der Kolonialwelt wird indessen noch weiter gehemmt durch den Niedergang der europäischen Sparrücklagen und in der, Europa jetzt mangelnden, Fähigkeit, neues Kapital der Landwirtschaft und den Kolonien zur Verfügung zu stellen. Vor dem Kriege empfingen die Kolonien regelmäßig das notwendige Kapital, das sie für ihre Weiterentwicklung brauchten, in der Form von europäischen Anleihen. Diese dauernde Versorgung mit frischem Kapital war eine unumgängliche Bedingung für die Instandsetzung der Kolonien, Waren zu kaufen, namentlich Maschinen, Schienen, Baumaterialien, die die Kolonien ihrerseits dauernd brauchten, um neue Gebiete für die Bepflanzung zu gewinnen und ihre tatsächliche Produktionskraft zu intensivieren. Seit dem Kriege hat sich der Kapitalstrom von Europa zu den Kolonien beträchtlich gemindert, und die große Finanzkraft der Vereinigten Staaten ist nicht in der

Lage gewesen, diesen Mangel ganz auszugleichen. Der Erfolg zeigt sich in einem allgemeinen Niedergang der kolonialen Entwicklung, und nach dieser Hinsicht ist die Kolonialwelt Mitleidtragender.

Aber auch Europa leidet. Zunächst bekommt Europa nicht die entsprechend vergrößerte Menge von Kolonialprodukten, die es für seine wachsende Bevölkerung notwendig braucht. Zweitens, und das ist ein Punkt, der ganz besondere Aufmerksamkeit verdient, wenn die Kolonien nicht Geld borgen können, so findet naturgemäß die europäische Industrie, welche die wesentlichsten Güter produziert, keinen oder nur sehr eingeschränkten Absatz. Als eine Tatsache haben wir diese jetzt unvermeidlichen Folgen vor Augen. Es ist keinesfalls ein bloßer Zufall, daß die Depression in Europa sich am häufigsten fühlbar gezeigt hat in den Hauptindustrien, besonders in der Eisen- und Stahl- und in der Maschinen-Industrie, und daß jene Länder, die gerade hier den ersten Rang als Exporteure nach den Kolonien einnahmen, nämlich England und Deutschland, diejenigen sind, die am meisten zu leiden haben. So haben wir nun

Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoffmärkten.

Die fallende Preislinie. — Das Phänomen der amerikanischen Konjunktur. Schwache Getreide- und Metallmärkte. — Feste Textilmärkte.

Wenn man die bedeutendsten Weltrohstoffmärkte in ihrer Gesamtheit überblickt, so ist als wichtigstes Ergebnis einer nahezu zweijährigen Preisentwicklung ein empfindliches Nachlassen der Weltteuerung festzustellen. Und zwar beträgt die Verbilligung bei solchen Waren wie Weizen, Kaffee, Speck, Blei, Zink, Silber, Petroleum 20 bis 30% und bei Jute, Platin, Kautschuk, Terpentin sogar 40 bis 60% ihres Wertes. Es ist bekannt, daß lange Kriege zunächst ein Ansteigen der Preise zur Folge hatten, daß aber nach einiger Zeit eine Periode sinkender Preise einsetzte. Nun ist der Zusammenhang zwischen der Preisbewegung und dem Vorrat bzw. der Produktionskapazität an Edelmetall und zwar des Goldes ein sehr enger. Die Nachfrage nach Gold ist durch starken Verbrauch der Industrie und den Bedarf für Währungszwecke im Steigen begriffen. Der großen Goldnachfrage steht aber nur eine ungenügende und nicht ausdehnungsfähige Neuproduktion an Gold gegenüber. Eine Entwicklung, die eine Goldknappheit erwarten läßt, muß die Kaufkraft des Goldes steigern oder — was dasselbe ist — das Sinken der Warenpreise befördern.

Die fallende Preislinie der Weltmarktwaren wird zwar durch Ernte- und spekulative Schwankungen — man denke z. B. an die Beschädigung der Baumwollkulturen — gelegentlich unterbrochen, ist aber auf die Dauer nicht aufzuhalten. Die Zunahme der Getreideanbauflächen, die steigenden Produktionsziffern aller Metallmärkte, die wachsende Konkurrenz an den Weltkohlen- und Eisenmärkten, die chronische Ueberproduktion an Kaffee, Zucker, Salpeter und besonders Rohöl ist bezeichnend genug für die weitere Preisentwicklung. Hierbei ist zu beachten, daß Waren wie Zucker, Kobra, Kupfer, Silber, Kautschuk unter dem Friedensniveau liegen und Waren wie Hafer, Speck, Salpeter, Jute nur unwesentlich über dem Friedensstand notieren.

Solange die Preislinie so deutlich wie in der letzten Zeit nach unten zeigt, sind die Aussichten für eine

vor uns die Hauptlinien der Lage der Weltwirtschaft, so wie sie sich im Licht einer wissenschaftlichen Analyse der Tatsachen darstellt. Leicht ersichtlich ist, welche unglückliche Rolle die Monopole in ihren verschiedenen Formen in der Entwicklung dieser beklagenswerten Situation gespielt haben. Die große und weit verbreitete Verschiebung in den Preisen und Löhnen, die seit dem Kriege eingetreten ist, und die als Ursprung einer ganz abnormen Erwerbslosigkeit bezeichnet werden muß, ist das große greifbare Resultat der monopolistischen Tendenz von heute. Indessen muß die Verantwortung für diese unglückliche Entwicklung geteilt werden. Eine Lage, in die Europa durch die Erwerbslosenunterstützung geraten ist, häuft industrielle Arbeit auf, die nicht imstande ist, nützliche Arbeit im Dienste der Weltwirtschaft zu leisten, während zu gleicher Zeit Landwirtschaft und Kolonien unter einer unzureichenden und zu teuren Belieferung mit Industrieprodukten leiden. Und solche Lage muß erkannt werden als der deutlichste Ausdruck des Fundamentalfehlers der Monopolwirtschaft.

allgemeine Weltkonjunktur nur mit Zurückhaltung zu beurteilen. Stellt sich doch eine industrielle Belebung zumeist erst bei stabiler Rohstoffgrundlage ein. Die amerikanische Konjunktur der letzten Jahre war insofern ein Phänomen, als sie bei sinkenden Preisen vor sich ging und bei diesen niedrigen Preisen erst den Raum zur Aufnahme steigender Warenmengen schuf. Im Gegensatz hierzu muß es bedenklich stimmen, daß die viel beachtete deutsche Konjunktur, was Produktionsmittel anbelangt, zu stabilen Preisen und bei Konsumgütern zu steigenden Preisen vor sich geht. Die deutsche Preisentwicklung kann hier leicht mit dem abwärts gerichteten internationalen Preisniveau in Kollision geraten, besonders wenn sich der Abstieg der Preise weiter fortsetzt.

Waren im August, verglichen mit dem Monat Juli, die Preisaufbesserungen etwas in der Mehrzahl, so überwogen im September die Preisrückgänge wieder bei weitem. Stärker gegen den Vormonat wurden im Preise geworfen Weizen, Mais, Hafer, Kaffee, Salpeter. Dagegen zeigten die Notierungen von Zucker, Tee, Butter und Baumwolle beachtliche Erholungen. Die seit Januar 1927 erfolgten Rückgänge größeren Ausmaßes erstreckten sich auf Hafer, Kaffee, Blei, Platin, Salpeter, Petroleum.

Es notierten:

	Einheit	Jan. 1927	Sept. 1927
Hafer	cts. je bushel	49,25	43,25
Kaffee	cts. je lb.	15,40	13,31
Zucker	cts. je lb.	3,35	2,98
Blei	cts. je lb.	7,80	6,50
Platin	sh. je oz.	460/—	276/—
Salpeter	je metr. quint.	19 9	16/5
Petroleum	cts. je Gall.	19,15	16,15

Soweit Sonderbewegungen nach oben eintraten, bestrafen sie die Gruppe der Faserstoffe sowie einige Waren, für die besondere Anregungen vorlagen.

Es notierten:

Einheit Jan. 1927 Sept. 1927

Mais	cts. je bushel	78,75	101,62
Tee	sh. je lb.	1/4	1/8 1/4
Butter	1 kg in Kr.	2,99	3,23
Baumwolle	cts. je lb.	12,80	23,—
Flachs	£ je t	54,0.0	108,0.0

Die Tendenz an den Weltgetreidemärkten war mit Ausnahme von Roggen schwach. Die Ausichten für die kanadische Weizenernte sind sehr günstig. Das Ernteergebnis des Vorjahres dürfte wesentlich überschritten werden. Auch in Australien und Argentinien wird mit günstigen Resultaten gerechnet. An den Futtergetreidemärkten ging Mais stärker im Preise zurück, da die Lage in den Vereinigten Staaten günstiger beurteilt wurde und in Südeuropa endlich Regen einsetzte.

Die Preisentwicklung am Markte der Kolonialwaren war ungleichmäßig, die am Markt der Fette jedoch nach oben gerichtet. Die Kaffeemärkte lagen erneut rückläufig. Das Wetter war für die in Blüte kommende Ernte günstig und die Erschließung neuer Kaffeeländereien in Brasilien dürfte bald zu einer Periode der Ueberproduktion führen. Die New Yorker Zuckernotierung lag gegen den Vormonat wesentlich fester, wozu international geplante Abreden über Produktionsbeschränkungen beigetragen haben mögen. Für pflanzliche Oele und Fette zeigte sich stärkere Nachfrage. Besonders Butter war um 10% infolge abnehmender Produktionen gesteigert.

Unvermindert fest tendierten die Märkte der Faserstoffe. Nach einer neuerlichen Hausse in Baumwolle traten an diesem Markte starke Schwankungen auf, da die Ernteschätzungen stark voneinander abwichen. Auch an den Wollmärkten erfolgten Erhöhungen von ca. 5%, da man mit geringeren Schuren rechnet. Die endgültigen Zahlen über die Ernte an Rohjute aus der Saison 1926/27 ergaben eine noch nie erreichte Rekordziffer, so daß der Markt in unsicherer Haltung verkehrte. Für Flachs ist nach der letzten Hausse eine Preissenkung nicht eingetreten. Die Weltmarktkonjunktur ist für den Flachsanzbau auch in den osteuropäischen Monopolländern besonders günstig.

An den Metallmärkten kam es zu einem neuen Rückschlag, da die Produktionen im Verhältnis zum Konsum zu groß blieben. Besonders der Bleimarkt verfiel einer scharfen Ermattung. Die Senkung der englischen Roheisenpreise mit Hilfe von Treurabatten zur Wiedergewinnung der Auslandsmärkte dürfte zu einem verschärften Konkurrenzkampf führen. Die chronische Ueberproduktion an Petroleum soll durch Produktionseinschränkungen beseitigt werden. Der Kautschukmarkt verkehrte auf erneutes Anwachsen der Londoner Bestände in abgeschwächter Haltung. Doch dürfte die Verringerung der Ausfuhren aus den britischen Produktionsgebieten und eine evtl. Verschärfung des Restriktionsgesetzes dem Markt neue Anregung geben.

Dr. Rieger.

Mitteilungen der Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	19. 9. 27	20. 9. 27	21. 9. 27	22. 9. 27	23. 9. 27	24. 9. 27
4 0/0 Danziger Stadtanleihe 1919	44 1/2 G.					
5 0/0 Danziger Goldanleihe	4,90 G.					
5 0/0 Roggenrentenbriefe	9,60 B.					
7 0/0 hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	95 1/2 G.					
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	99 bz.	100 B.	99 1/2 bz.	99 1/2 bz.	100 B.	100 B.
8 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	99 3/4 B.	99 1/2 B.	99 bz. B.	99 B.	99 B.	98 3/4 bz.
7 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIX—XXII	95 1/2 bz.					
6 0/0 Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	93 bz.					
Bank-von-Danzig-Aktien	108 bz.	110 B.	108 bz.	107 G.	107 bz. G.	107 bz. G.
Danziger Privat-Action-Bank-Aktien	96 G.	95 1/2 G.	96 G.	95 1/2 G.	95 1/2 G.	95 1/2 G.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134 1/2 G.					

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 19. bis 24. September 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Ackerbohnen	Gelbsenf	Blau-mohn	Raps	Roggenkleie	Weizenkleie
19. 9. 27 20. 9. 27 21. 9. 27	nicht notiert													
22. 9. 27	128 Pfd. 18,50 bis 19,65 124 Pfd. 12,75 120 Pfd. 11,25 bis 11,75	11,87 1/2	11,50 bis 12,25	11,— bis 11,50	ohne Handel	22,— bis 30,—	20,— bis 26,—	15,— bis 17,50	11,— bis 11,50	17,— bis 20,—	33,— bis 37,—	—	8,25	grobe 8,50
23. 9. 27 24. 9. 27	nicht notiert													

Verzeichnis der in Danzig befindlichen Konsulate.

Nachstehend veröffentlicht die Handelskammer ein Verzeichnis der in Danzig befindlichen Konsulate mit Angabe über Anschrift, Fernsprecher und Dienstzeit der Konsularbehörde sowie Name und Amtsbezeichnung des Vorstandes der Konsularbehörde.

Staat	Anschrift, Fernsprech-Nr.	Name und Amtsbezeichnung des Vorstandes der Konsularbehörde	Dienststunden
Argentinien	Argentinisches Generalkonsulat, Danzig-Langfuhr, Jäschkentalerweg 46 a, Fernspr. 41192	Generalkonsul Bartolomé Daneri	10—1
Belgien	Belgisches Konsulat, Danzig, Hansaplatz 13, Fernspr. 23263	Konsul Maurice Valcke	9—1
Bolivien	Konsulat von Bolivien, Danzig, St. Elisabethwall 5, Fernspr. 23161	Konsul F. R. Neubauer	2—3
Brasilien	Brasilianisches Konsulat, Danzig, Weidengasse 35-38, Fernspr. 25467	Konsul Carlos Ribeiro de Faria	10—4
Chile	Konsulat der Republik Chile, Danzig-Langfuhr, Jäschkentalerweg 46 a, Fernspr. 41192	Konsul Horacia Eyzaguirre	10—1
Dänemark	Dänisches Generalkonsulat, Danzig, Langgasse 73, Fernspr. 25139	Generalkonsul Harald Koch	9—2
Deutsches Reich	Deutsches Generalkonsulat, Dominikswall 3, Fernspr. 22187	Generalkonsul Frei- herr Dr. v. Thermann	9—1
Deutsche Paßstelle	Dominikswall 3, Fernspr. 24090		9—1
Estland	Konsulat der Republik Estland, Langermarkt 18, Fernspr. 27585	Konsul Witold v. Kukowski	3—4
Finnland	Finnisches Konsulat, Werftgasse 4, Fernspr. 23441	Konsul Prof. Dr. Noó	10—1
Frankreich	Französisches Konsulat, Langermarkt 17, Fernspr. 25661	Konsul Roger Guéritte	9—1 ^{1/2}
Griechenland	Griechisches Generalkonsulat, Danzig-Langfuhr, Hauptstraße 114, Fernspr. 41220	Generalkonsul Henri Habert	9—1 <small>nur telefonisch, persönl. v. 1—2</small>
Großbritannien	Britisches Konsulat, Stadtgraben 14, Fernspr. 23891	Konsul Eric G. Cable	8 ^{1/2} —1 ^{1/2} am Sonnabend von 8 ^{1/2} —4
Guatemala	Generalkonsulat von Guatemala, Hundegasse 65, Fernspr. 25511	Generalkonsul Antonio Wiatrak	9—1
Honduras	Konsulat von Honduras, Hundegasse 65, Fernspr. 25511	Generalkonsul Antonio Wiatrak	9—1
Italien	Italienisches Generalkonsulat, Rennerstiftsgasse 11, Fernspr. 21317	Generalkonsul Alessandro Mariani	10 ^{1/2} —1 ^{1/2}
Lettland	Lettländisches Konsulat, Danzig-Langfuhr, Jäschkentalerweg 3, Fernspr. 42279	Konsul Peters Kalcenau	10—1
Mexiko	Mexikanisches Konsulat, Hundegasse 89, Fernspr. 22541	Konsul Kurt Block	9—1, 3—6
Nicaragua	Konsulat von Nicaragua, Hundegasse 65, Fernspr. 25511	Generalkonsul Antonio Wiatrak	9—1
Niederlande	Niederländisches Konsulat, Langgasse 34, Fernspr. 25441	Konsul Otto Drewitz	9—1
Norwegen	Norwegisches Konsulat, Hundegasse 89, Fernspr. 21891	Konsul Einar Nilsen	9—1
Österreich	Österreichisches Konsulat, Langermarkt 38, Fernspr. 26319	Generalkonsul Erich Gellhorn	10—1 ^{1/2} , in drin- genden Fällen von 9 ^{1/2} —6
Panama	Konsulat der Republik Panama, St. Elisabethwall 5, Fernspr. 23161	Konsul F. R. Neubauer	2—3
Polen	Diplomatische Vertretung der Republik Polen, Neu- garten 27, Fernspr. 21051	Minister Dr. Strasburger	9—1
Polnische Paßstelle	Neugarten 27, Fernspr. 21051		
Portugal	Portugiesisches Konsulat, Dominikswall 12, Fernspr. 21145	Konsul Leo Neumann	10—1 <small>9—1, in drin- genden Fällen Sonntags 11—12</small>
Rumänien	Rumänisches Konsulat, Hundegasse 85, Fernspr. 26732	Konsul Sigismund v. Kierski	8—1

Staat	Anschrift, Fernsprech-Nr.	Name und Amtsbezeichnung des Vorstandes der Konsularbehörde	Dienststunden
Rußland	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Langgarten 74, Fernspr. 22616	Generalkonsul Dr. Ignaz Kalina	Di., Mi. u. Freitag von 10—1
Schweden	Schwedisches Konsulat, Langermarkt 20, Fernspr. 23541	Generalkonsul Emil Behnke	9—1
Schweiz	Schweizerisches Konsulat, Am Holzraum 21, Fernspr. 28727	Konsul Henri Borel	9—1
Spanien	Spanisches Konsulat, Hundegasse 89, Fernspr. 22541	Konsul Kurt Block	9—1
Türkei	Türkisches Konsulat, Danzig-Langfuhr, Hauptstr. 98, Fernspr. 41451	Konsul J. Jewelowski	10—12
Ungarn	Ungarisches Konsulat, Jopengasse 66, Fernspr. 21120	Fritz Schulz prov. Leiter	11—1
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Konsulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika, St. Elisabethwall 9, Fernspr. 23920	Konsul Edwin C. Kemp	9—4 Sonnabend 9—1 B.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 24. September 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 9. 27	25,08 ³ / ₄	25,09	57,57	57,71	57,64	57,78	—	—	—	—	5,1510	5,1640	—	—	—	—
20. 9. 27	25,08 ¹ / ₄	—	57,54	57,69	57,61	57,75	—	—	—	—	5,1495	5,1625	—	—	—	—
21. 9. 27	25,08 ¹ / ₂	—	57,53	57,67	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. 9. 27	25,08 ¹ / ₂	—	57,53	57,67	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	206,46	206,99	—	—
23. 9. 27	25,08 ³ / ₈	—	57,57	57,71	57,61	57,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. 9. 27	25,08	—	57,57	57,71	57,59	57,73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,696	123,004
24. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,721	123,029

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 19. bis 24. September 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
19. 9. 27	7	95	9	145	28	420	3	45	11	134	1	11	1	15
20. 9. 27	1	12	3	45	20	190	1	15	12	166	—	—	6	85
21. 9. 27	3	40	1	15	21	315	—	—	5	75	1	11	4	60
22. 9. 27	8	121	4	60	18	267	—	—	9	130	—	—	3	23
23. 9. 27	2	15	2	30	7	105	2	30	4	47	1	15	4	52
24. 9. 27	5	55	3	35	15	222	—	—	7	90	—	—	3	41
Gesamt	26	338	22	330	109	1519	6	90	48	642	3	37	21	276

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2175	Vorhänge, Bettdecken, Luxusbekleidung, Westen, Pullover, Mäntel, Strümpfe, Socken, Toiletteseife	Calais	2211	Pflaumen, Kirschen, trockene Weichselkirschen, Äpfel, Birnen, frische Weintrauben, Nüsse	Galatz
2181	Gemüsesamen	Bromberg	2217	Weintrauben, Obst, Frühgemüse	Luxemburg
2182	Futtermittel	Drohobycz	2218	Gesalzene Zitronenschalen, Zitronensaft, Essenzen	Messina
2183	Winteräpfel	Vrutky	2219	Inkasso, Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	Triest
2184	Getr. Früchte, türkische Landeserzeugnisse, Oele	Konstantinopel	2220	Jacquardwebstühle, Kartonpapier Vulkanfibrekkoffer, Musterkoffer	New Basford
2185	Bananen, Tomaten	Santa Cruz de Tenerife	2233	Weberlitzen, Bindfaden usw.	Posen
2208	Därme	Remscheid	2234	Butter, Eier	Milano
2209	Holz	Wilna		Südfrüchte, Gemüse u. sonstige Landesprodukte	
2210	Nadel- und Obstbaumsamen . .	Wiener-Neustadt			

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2151	Rohflachs, Leinen	Porto	2191	Maschinen zur Holznagel- ausarbeitung	Dolina - Przemysl
2162	Hefe	Danzig	2192	Käse	Königshütte
2163	Kakaobutter-Ersatz	Danzig-Langfuhr	2212	Rohmaterialien für Bürstenfabrikation	Königshütte
2164	Bilderleisten	Hamburg	2213	Wasserstandsgläser	Dolina
2165	Christbaumlichthalter, Wunderkerzen, Lametta	Bromberg	2214	Maschinen zur Herstellung von Holzstiften	Stanislaw
2166	Papier	Rzeszów	2215	Geräucherte Fische	Posen
2167	Käse	Przemysl	2221	Korken	Bromberg
2168	Chemikalien, Harze	Lemberg	2222	Linoleum	Teschen
2169	Kolonialwaren	Drohobycz	2223	Trockenmilch, Cacao, Cacao-butter, Haselnußkerne, Cocosnüsse	Lemberg
2176	Spielwaren, Holzfiguren für Rechenmaschinen	Bielitz	2224	Schweineschmalz	Memel
2177	Seegras	Bielitz	2225	Paraffin	Pekela
2178	Margarine, Kokosfett	Krakau	2226	Eichenschnittmaterial	Ettelbruck
2186	Eisenguß	Berlin-Wilmersdorf	2227	Eichenschnittmaterial, Sperrholz	Basel
2187	Eisen- und Stahlwaren	Warschau	2228	Lebens- und Futtermittel	Rabat
2188	Lokomotiv-, Waggon- und Schaffnerlaternen	Posen	2229	Diverse Waren	Berlin
2189	Getreideprober	Posen	2235	Kartoffeln, Gemüse	Memel
2190	Oelsardinen, Rollmopse, Sprotten, geräucherte und Trockenfische, Speiseöle und -fette, Dörrobst, Trockenfrüchte, Farben, Lacke, Firnisse etc.	Pabjanice	2236	Schmier- und Mineralöle	Lemberg
			2237	Leder	Krakau
			2238	Zinkbleche	Amsterdam
			2239	Ramppfähle in Fichte und Tanne	Teschen
			2240	Wellpappen	

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2230	Diverse Waren	Paris
2231	Mandeln, Senfsaat, Leinsaat . . .	Triggiano
2232	Bohnen, handgelesene	New York

FÜR DEN HAUSBAU

WIR LIEFERN UND BAUEN

Eduard Rothenberg Nachfl.

Tel. 23211 DANZIG Hopfengasse 72

Baumaterialiengroßhandlung Dachpappfabrik

Teerölwerk / Bedachungsgeschäft
Wand- und Fußbodenplatten / Beläge
Straßen-Teerungen mit bewährten Präparaten

Farben

Streichfertige Ölfarben
Rostschutzfarben

Johannes Marquardt Nachf.
Öl- und Lackfarbenfabrik
DANZIG
Gegr. 1893
Telephon 21328, 28285
Tel.-Adr.: Marquardt Nachf.

Lacke

Japan Emaille-Lackfarben
Keim'sche Mineralfarben
wetterfest — waschbar — lichtbeständig

Bruno Fey

Baugeschäft

Danzig, Reilbahn 7
Dampfsägewerk Kl. Walddorf
Fernruf Nr. 28686 und 28273

Ausführungen von: Wohnhaus-, Geschäfts- und
Industriebauten, Tief- und Wasserbauten jeder Art
Ausführungen in Eisenbeton Dampframmen
und Pumpanlagen Wert- und Feuertaxen

H. BARTELS

Maurermeister

Wallplatz 13 DANZIG Fernspr. 24982

Ist das Licht defekt im Hause, rufe
Otto Heinrich Krause

II. Damm 15 Tel. 22200

*führt aus: Gas-, Wasser-, Kanalisations-,
Elektrische Licht- und Kraftanlagen*

KARL DEETZ

Baugeschäft

Danzig-Langfuhr Fernspr. 41673

F. Kreyenberg

Installationsbureau für Gas, Wasser und elektr. Anlagen
Beleuchtungskörper, Badeöfen, Wannen

Gr. Gerbergasse 5 Langfuhr, Hauptstr. 115

Herman Prochnow

Bauausführungen

Hoch- und Tiefbau, Eisenbetonbau
Tischlerei :: Holzbearbeitung

Gegründet 1873

Industrie-, Siedlungs- u. Villenbauten
Umbauten, Gründungs- und Eisenbetonausführungen
Adebargasse 8b DANZIG Fernruf 22235/36

Georg Boeling

Inh. Franz Riechert und Alfred Boeling

Bauausführungen

Hoch-, Tief- und Betonbauten

Fernsprecher 21623

DANZIG

An der neuen Motflau Nr. 7

Danzig

Erleichterungen für den Danziger Transithandel.

Im Interesse des Danziger Transithandels haben am 27. 9. der Präsident der Handelskammer Dr. h. c. Klawitter und der Syndikus mit den Präsidenten der Zentral-Einfuhrkommission in Warschau Rücksprache genommen. Der Handelskammerpräsident wies auf die besondere Stellung hin, die Danzig bei der Versorgung Polens mit überseeischen Produkten stets eingenommen hat und beleuchtete die schädlichen Auswirkungen der Reglementierung auf den Danziger Handel. Die dem Danziger Ueberseehandel zugewiesenen Kontingente bilden nur einen Bruchteil des früheren Imports. Die auf die einzelnen Firmen entfallenden Anteile sind derart gering, daß Großhandelsfirmen bei diesen Kontingenten nicht existieren können. Die Präsidenten der Zentral-Einfuhrkommission zeigten für diese schwierige Lage des Danziger Großhandels volles Verständnis. Eine völlige Aufhebung der Reglementierung komme allerdings zurzeit nicht in Frage, dagegen wurde allgemein eine Lockerung der Reglementierung bei Kolonialwaren in Aussicht gestellt. Es ist zu hoffen, daß diese Erleichterungen bei einigen Waren, wie Schmalz und Tee sich bereits in allernächster Zeit auswirken werden. Damit würde wenigstens eine Milderung der schädlichen Auswirkungen der Reglementierung erzielt werden.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Die verflossene Berichtwoche brachte keine neuen Anregungen.

Roggen war etwas vermehrt angeboten und gab deshalb im Preise etwas nach.

Weizen. Das Angebot ist weiter klein, die Preise konnten sich halten. Deutschland offeriert weiterhin. Die Preise geben beinahe nach hier Rechnung.

Gerste. Gute Qualitäten weiter gefragt, geringe vollständig vernachlässigt. Bei stark ermäßigten Preisen konnte einiges nach dem Auslande gehandelt werden.

Hafer. Noch immer ist das Angebot hierin klein. Gute Qualitäten finden guten Absatz, während verregnete schwer verkäuflich sind. Die Preise sind für den Export noch immer zu hoch. Man rechnet mit einem Rückgang der Preise sobald die Zufuhren größer werden.

Raps. Das Ausland meldet niedrigere Preise. Die hiesigen Preise mußten deshalb auch etwas zurückgehen. Das Angebot ist klein.

Viktoriaerbsen schwächer.

Grüne Erbsen in guten Qualitäten weiter gefragt, geringe stark vernachlässigt.

Futtermittel ruhig.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Der letzte Berichtsabschnitt verlief in sehr ruhiger Haltung; die Notierungen der Auslandsmärkte waren nur geringen Schwankungen unterworfen.

Rohzucker. Mangels Angebots und Nachfrage kamen keine Geschäfte zustande.

Weißzucker alter Ernte geschäftslos. In neuer Ernte wurden einige kleine Verkäufe, Lieferung erste Hälfte Oktober, zu sh 15/6 per cwt. brutto für netto

fob Danzig getätigt, während spätere Lieferung infolge Zurückhaltung der Verkäufer, besonders Polens, nicht gehandelt wurde. Gute Nachfrage herrschte nach Würfelzucker, aber auch hiervon war kein Angebot am Markt. Es ist solches auch vorläufig nicht zu erwarten.

Melasse. Es machte sich weiter gutes Interesse bei steigenden Preisen bemerkbar. Am Schluß der Woche wurden einige kleine Posten mit \$ 13.50 per Tonne frei polnisch-deutscher Grenze gehandelt. Da die meisten Fabriken aber zurückhielten oder beträchtlich höhere Preise verlangten, konnten weitere Umsätze nicht erzielt werden.

Trockenschnitzel. Bei ruhigem Geschäft konnten die Preise etwas anziehen; gehandelt wurde zu \$ 21.— und \$ 21.25 per Tonne.

Nach warmen und regnerischen Tagen trat endlich ein günstiger Witterungsumschlag ein. Nächte kühl, am Tage Sonnenschein.

Leder.

Die Lederpreise klettern weiter infolge des dauernden Steigens der Rohware. Obwohl der Lederhandel nur äußerst zaghaft die Mehrpreise bewilligt, muß der Lederfabrikant auf seinen Forderungen bestehen umso mehr, als solche bei weitem nicht mit den Preisaufschlägen für Rohware in Einklang zu bringen sind. Es ist vorläufig noch nicht abzusehen, wann ein Stillstand auf dem Rohwarenmarkte eintreten dürfte, wodurch natürlich eine große Unsicherheit hervorgerufen wird.

Frachtraten ab Danzig

(in der Woche vom 19. bis 25. September getätigte Befrachtungen).

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in englischen Schillingen angegeben.

D. B. B.:	Holz:
Nach Antwerpen	33/— bis 36/— pro Standard
„ Tyne	40/6 „ „
„ London	40/— „ „
„ Grimsby	40/6 „ „
deals:	
Nach London Acmé Wharf	43/— pro Standard
Weißholzböhlen:	
Nach Nakskov	Dkr. 37,50 pro Standard
Gesägte Kanthölzer:	
Nach Bremerhafen	Rmk. 12,— pro cbm
Rundeichen:	
Nach Antwerpen	11/— bis 11/6 pro cbm
	Getreide:
Nach Antwerpen	8/— bis 8/6 pro t
	Melasse:
Nach Oslo	Nkr. 16 pro t
	Kohlen:
Nach Sundsvall	6/6 pro t
„ Gedser	6/7,5 „ „
„ Helsingfors	6/— „ „
„ Pargas	6/4,5 „ „
„ Hudiksvall	7/4,5 „ „
„ Masnedsund	7/3 „ „
„ Oslo	Nkr. 6,15 „ „
„ Ystad	6/6 „ „
„ Gothenburg	6/3 „ „
„ Nysted	8/9 „ „

Zement:

Nach Halmstadt	Skr. 7/—	pro t
„ Helsingborg	Skr. 7/—	„ „
„ Gothenburg	Skr. 7/—	„ „
„ Narberg	Skr. 7/—	„ „
„ Memel	sh. 5/—	„ „
„ Stockholm	Skr. 7,50	„ „
„ Oslo	Nkr. 10,—	„ „

Der Umschlag auf dem Holm.

In den letzten Monaten hat der Umschlag auf dem Holm außerordentlich zugenommen, und zwar hat sich einerseits die Zufuhr von Holz um etwa $\frac{1}{3}$ gegenüber dem Vorjahre vergrößert und andererseits ist der Importumschlag von Schrott so gut wie ganz neu hinzugekommen. In der letzten Zeit gehen an Holz etwa 2000 Waggons wöchentlich in Danzig ein, wovon fast $\frac{1}{3}$ für den Holm bestimmt ist.

Um diesem bereits im Vorjahre beginnenden Anschwellen des Güterverkehrs nach dem Holm gewachsen zu sein, hat die Staatsbahndirektion bereits im Laufe des letzten Jahres sowie in den letzten Monaten gewisse Verbesserungen getroffen. Es ist ein größeres Fährschiff eingestellt, sodann eine doppelte Gleiswage eingebaut worden, ferner sind neue Geleise gelegt und die Zahl der auf dem Holm tätigen Rangierlokomotiven wesentlich erhöht worden. Trotzdem vermag der Holm den Anforderungen, die der Umschlagverkehr an ihn stellt, heute nicht zu genügen. Auf Grund von Klagen der den Holm als Umschlagsplatz benutzenden Firmen haben sich die Handelskammer sowie der Danziger Eisenbahndelegierte, die polnische Staatsbahndirektion und der Hafenausschuß eingehend mit diesen Verkehrsschwierigkeiten befaßt und nach Wegen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten gesucht.

Die Feststellungen haben ergeben, daß die Verkehrsschwierigkeiten in der Hauptsache auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

1. Die Gleisanlagen auf dem Holm sind ungenügend.
2. Das Fährschiff vermag den jetzigen Verkehr nur bei gleichmäßiger Inanspruchnahme zu bewältigen. Treten aus irgend welchem Grunde Stockungen auf, die zu Ansammlungen von Waggons führen, so vermag das Fährschiff diese außergewöhnlichen Waggonmengen nicht zu bewältigen.
3. Die den Holm als Umschlagsplatz benutzenden Firmen haben die überführten Waggons nicht immer rechtzeitig entladen.

Das Zusammenwirken dieser Umstände hat dazu geführt, daß die Eisenbahnverwaltung sich genötigt sah, den Zulauf von Holzsendungen nach dem Holm einzuschränken. Im Juli wurde die Zahl der nach dem Holm anzunehmenden Waggons auf täglich 50 Wagen festgesetzt. Diese Zahl wurde am 6. August auf täglich 100 Wagen und am 10. August auf täglich 120 Wagen erhöht. In diesen Zahlen sind die Ladungen, die im Bereiche der Direktionen Wilna, Radom, Stanislawow und Warschau verladen werden, einbegriffen. Es kommen jedoch noch Holzladungen von allen übrigen Direktionen in Höhe von 30 bis 40 Wagen täglich hinzu, so daß zur Zeit im ganzen etwa 160 Wagen täglich angenommen werden, was der durchschnittlichen Überführungsleistung der Fähre entspricht.

Um eine solche Beschränkung der Waggonzufuhr nach dem Holm zu beseitigen und den Danziger Umschlagshandel vor Schwierigkeiten und Verlusten, die solche zwangsweise vorgenommenen Kontingentierungen immer mit sich bringen, zu bewahren, ist von allen in Betracht kommenden Behörden nach Wegen einer Beseitigung der obengenannten Schwierigkeiten gesucht worden. Um die unzureichenden Gleisanlagen

des Holms dem gesteigerten Verkehr und den zu erwartenden noch weiteren Anforderungen anzupassen, ist ein grundlegender Umbau der gesamten Gleisanlagen erforderlich. Die Projekte zu einem solchen Umbau sind bei der Staatsbahndirektion bereits in Arbeit, doch stehen zur Zeit die hierzu erforderlichen, nicht unerheblichen Mittel noch nicht zur Verfügung, wie auch die ministerielle Genehmigung noch nicht vorliegt. In jedem Falle wird die Durchführung eines solchen grundlegenden Umbaus der Gleisanlagen noch einige Zeit auf sich warten lassen. Um die Schwierigkeiten jedoch bereits jetzt nach Möglichkeit zu verringern, hat die Eisenbahnverwaltung Mittel zum Bau von Abstellgleisen zur Verfügung gestellt und die Erweiterungsarbeiten bereits in Angriff genommen. Es ist dies infolge des lebhaft anwachsenden Schrottverkehrs dringend erforderlich, da zur Zeit die Schrottwaggons, deren Ladung an der Gleiswage ausgeglichen werden muß, die für die Bewegung der ankommenden Holzwaggons erforderlichen Geleise versperren.

In der Frage der Verbesserung der Verbindung mit dem Festlande wird zwischen den in Frage kommenden Behörden auch bereits seit längerer Zeit verhandelt, und zwar scheint eine Lösung vor allem in der Richtung möglich zu sein, daß eine zweite Fährverbindung von der Nordspitze des Holms herüber zum Weichselbahnhof (Polnische Post) geschaffen wird. Die Schaffung dieser zweiten Fährverbindung hat jedoch zur Voraussetzung, daß der Broschkische Weg für dem Umschlag freigegeben wird, was seinerseits wieder zur Voraussetzung hat, daß die projektierte Ersatzstraße nach Neufahrwasser, auf die auch die Elektrische Bahn verlegt werden soll, gebaut wird. Hierüber schweben zur Zeit Verhandlungen mit der Stadtgemeinde. In jedem Falle wird auch die Durchführung dieses Projekts noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Da sich als weiterer Grund für die Umschlagschwierigkeiten der Umstand erwiesen hat, daß von Seiten der Holmbenutzer die Waggons nicht immer rechtzeitig entladen werden, hat die Handelskammer durch Rundschreiben an die in Betracht kommenden Fachverbände auch in dieser Hinsicht die Schwierigkeiten zu beseitigen versucht. Da jede Verzögerung im Entladen der Waggons, etwa infolge Nichteinlösung von Frachtbriefen, leicht zu Stockungen führt, die sich automatisch infolge der schwierigen örtlichen Verhältnisse auch auf solche Firmen übertragen, die an den Ursachen der Verzögerung nicht beteiligt sind, ist es erforderlich, alle Maßnahmen, die eine Vermeidung von Verzögerungen gewährleisten, zu ergreifen. Hierzu gehört die Forderung, daß jede der auf dem Holm Güter umschlagenden Firmen ein Frachtstundungskonto bei der Staatsbahndirektion besitzt. Die Handelskammer hat deshalb den Holmbenutzern in dringender Form die Einrichtung von Frachtstundungskonten empfohlen.

Wenn von Seiten einiger Holzfirmen nun, um die Schwierigkeiten auf dem Holm zu beheben, vorgeschlagen ist, mindestens den gesamten Schrottschlag an andere Plätze des Hafens zu verlegen, so erscheint dies im Interesse des Gesamtumschlages des Danziger Hafens unzweckmäßig. Die unzureichende Größe des polnischen Eisenbahnwagenparks, die zu ständigen Klagen über ungenügende Waggongestellung führt, macht es erforderlich, daß auf dem Holm mit Holz eingehende Waggons möglichst umgehend zum Rück-

Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im August 1927.

Zolltarif- position	Warengattung	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Spanien	Afrika	V. St. v. Amerika	Finnland	Schweiz	Endsumme
Weichholz (in dz)																
58 ^{1c}	Rund- und Langholz, Kiefer	50281	3503		6642		10579			2730						73735
"	" Tanne, Fichte															
"	" Erle															
"	" Pappel															
"	" Espe	580		109					4841							5530
"	" übriges	1095		326												1421
58 ^{1de}	Schnittholz (Latten, Bretter, Bohlen, Pfosten), Kiefer	16707	1076	519040	2275	5245	62810					9491				616644
"	" Tanne, Fichte			473155	44146	5073	15478		1788	1165		9900				550705
"	" Erle	791	163													954
"	" Pappel															
"	" Espe				476											476
"	" übriges	346														346
58 ^{1de}	Kanthölzer (Balken, Timber), Kiefer	329		18597						1239						20165
"	" Tanne, Fichte															
"	" Erle															
"	" Pappel															
"	" Espe															
"	" übriges															
58 ^{1d}	Sleepers (Kiefer)			66953												66953
58 ^{1d}	Eisenbahnschwellen, Kiefer	16453	3230	11925	3997											92834
58 ^{1c}	Grubenholz, Kiefer		496	109870		51553	37173			27896	29333					199092
58 ^{1c 2}	Telegraphenstangen, Maste, Kiefer	2387		10977	4522		10977									28863
"	" Tanne, Fichte															
58 ^{1b}	Brennholz, Kiefer	6100	8766													14866
"	" Tanne, Fichte															
"	" Erle															
"	" Pappel															
"	" Espe															
58 ²	Papierholz, Kiefer															
"	" Tanne, Fichte															
"	" Espe															
58 ²	sonst. Holz, Kiefer															
"	" Tanne, Fichte															
"	" Erle															
"	" Pappel															
"	" Espe															
"	" Korkrinde															
"	" übriges															
Summe		95069	17231	1210952	62058	61871	137017			6629	33030	29333	19391			1672584

transport anderer Waren herangezogen werden. Um zu vermeiden, daß für den auf dem Holm gelöschten Schrott besondere Waggons leer zum Holm geschafft werden, hat die Staatsbahnverwaltung sich dafür eingesetzt, daß nach dem Holm möglichst nur offene Waggons befördert werden. Wenn diese Maßnahme auch einem oder dem anderen Holzexporteur Schwierigkeiten bereitet, so ist sie doch im Interesse des Gesamtschlags auf dem Holm nicht zu vermeiden. Eine Verlegung des Schrottverkehrs in andere Teile des Hafens kommt außerdem schon deshalb nicht in Frage, weil die anderen in Betracht kommenden Bahnhöfe (Freibeizirk Zollinland, Weichselbahnhof, Kaiserhafen) bereits ebenfalls durch Schrottmladung in Anspruch genommen wird.

Wenn nach dem Gesagten die durchgreifenden und jede Verkehrsschwierigkeit auf dem Holm restlos beseitigenden Maßnahmen auch erst in einiger Zeit verwirklicht werden können, so ist doch zu hoffen, daß durch die Interimsmaßnahmen der Eisenbahnverwaltung und durch die in zahlreichen Verhandlungen und Besprechungen geschaffene engere Fühlung der Interessenten und der in Betracht kommenden Behörden größere Stockungen, wie die in den letzten Sommermonaten, sich werden vermeiden lassen.

ERK.

Einführung des Postanweisungsverkehrs von Polen nach Danzig.

Die polnischen Postämter und Postsparkassen sind angewiesen worden, mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. einfache und telegraphische Postanweisungen von Polen nach Danzig bis zu einer Höhe von 450,— Złoty von einer Person an einem Tage ohne weiteres entgegenzunehmen. Für einfache oder telegraphische Postanweisungen über 450,— Złoty ist nach wie vor die Genehmigung des polnischen Finanzamtes notwendig.

Im Postanweisungsverkehr von Danzig nach Polen treten keinerlei Änderungen ein. Es kann wie bisher jeder Betrag nach Polen überwiesen werden.

Durch die Einführung des Postanweisungsverkehrs von Polen nach Danzig erfährt der Geldüberweisungsverkehr nach Danzig eine erhebliche Erleichterung. Bekanntlich war die Ueberweisung von Geldbeträgen von Polen nach Danzig durch Postanweisung bisher nicht zulässig.

Holzausfuhr im Gesamteigenhandel Danzigs im August 1927.

Zolltarif- position	Warengattung	Deutschland	Ostpreußen	England	Holland	Frankreich	Belgien	Norwegen	Schweden	Dänemark	Spanien	Afrika	V. St. v. Amerika	Finnland	Schweiz	Endsumme
Hartholz (in dz)																
58 ¹ c	Rund- und Langholz, Eiche	4685		4615	4207		16338		1362	35				181		31423
"	" Weißbuche													133		133
"	" Rotbuche															
"	" übriges	1843		8552												10395
58 ¹ c	Rundklötze, Eiche															
"	" Weißbuche															
"	" Rotbuche															
"	" übriges								5480							10884
58 ¹ d	Plançons, Eiche			3241	2163											
58 ¹ de	Kantholz (Balken), Eiche			134												134
"	" Weißbuche															
"	" Rotbuche															
"	" übriges															
58 ¹ d	belgische Rundswellen, (Eiche)															
58 ¹ e	Blockwaren (Bretter, Bohlen) Eiche	2021	387	19916	9812		11770	433	6668	1123				1267		53397
"	" Weißbuche								27							27
"	" Rotbuche			8582				44	279							8905
"	" übriges	167		713				541	93					394		1908
58 ⁸	Furniere, Eiche			155	181		255		4	18						613
"	" Rotbuche															
"	" übriges															
58 ¹ d 2	Eisenbahnschwellen bzw. Klötze, Eiche	10877			3048		623				4022					18570
"	" Rotbuche															
59 ⁵	Faßstäbe und Dauben	824		4799	2379	1468	3225								126	12821
61 ¹ cd	Parkettstäbe und Friesen, Eiche	645		2776	2088				90	100						5694
"	" Weißbuche															
"	" Rotbuche			314												314
"	" übriges															
58 ¹ c 2	Telegraphenstangen und Maste, Eiche															
"	" Weißbuche															
"	" Rotbuche															
"	" übriges															
58 ¹ b	Brennholz, Eiche															
"	" Rotbuche															
58 ⁶	Rotbuchenplatten															
58 ²	sonst. Zweckholz, Eiche															
"	" Buche															
"	" sonstiges															
61 ¹	Sperrplatten	423		8475	3449	564	1802	98		615			142			15568
	Hartholz:	21485	387	62272	27322	2032	34013	1116	14003	1891	4022		142	1975	126	170786
	Weichholz:	95069	17234	1210952	62058	61871	137017		6629	33030	29333	19391				1672584
	Summe in dz	116554	17621	1273224	89380	63903	171030	1116	20632	34921	33355	19391	142	1975	126	1843370

Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat August 1927.

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren:

(Vorläufige Uebersicht.)

Pos. des Zoll- tarifs	Warengattung	dz	Pos. des Zoll- tarifs	Warengattung	dz
1	Roggen	1	22,1	Rohzucker	5 051
1	Gerste	10 287	22,2	Raffinade	2 452
1	Hafer	10 412	39,2	Kleie	11 990
1	Weizen	24 172	39,2/3	Sonst. Viehfutter	2 441
1	Sonst. Getreide	4 653	39,4	Melasse	4 996
1	Erbsen	3 324	58	Holz	1 808 360
1	Bohnen	343	62,5d	Raps	21 405
1	Sonst. Hülsenfrüchte	2 583	79	Kohlen	3 704 128

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 19. bis 25. September 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Wagg.	To.
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.				
Kohlen	52	1241	168	3120	1744	34530	97	207	1019	18926	—	—	1415	42447	—	—	4495	102381
Holz	159	3052	63	1730	—	—	19	285	14	240	280	5143	480	9870	722	15760	1737	36080
Getreide, Saaten	152	2226	—	—	—	—	36	531	41	588	—	—	3	45	—	—	232	3390
Zucker	1	10	—	—	—	—	10	150	—	—	—	—	—	—	—	—	11	160
Naphtha	—	—	42	690	—	—	—	—	13	210	—	—	41	590	—	—	96	1490
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	6	90	5	77	—	—	—	—	261	3788	—	—	10	180	—	—	282	4135
Häute	1	9	5	46	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	10	91
Eier	5	30	—	—	—	—	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	7	51
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	149	25	430	25	510	—	—	7	123	—	—	—	—	—	—	68	1212
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	1	11 St.	—	—	—	—	1	10 St.	—	—	—	—	—	—	2	21 St.
Schweine	28	852 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	852 St.
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. September 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 9. 27 in dz.
1	Hafer	400
2,1	Reis	5 200
34	Schmalz	450
37,4 b	ges. Heringe	99 140
41	Phosphorite	87 000
41	Thomasmehl	8 600
51	Fette	4 840
54	ges. Häute	1 760
66	Steine	150
79	Kohlen	1 010*
82	Harz und Kolophonium	6 070*
117	Öle	720
124	Gerbstoffextrakt	3 260
138	Eisenerz	360
140/41	Eisen usw.	116 200
142	Eisen und Stahl	730
181	Rohe Wolle	2 700*
		131 170
		420

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 9. 27 in dz.
1	Gerste	6 340
1	Hafer	770*
1	Weizen	200*
1	Hülsenfrüchte	1 450*
22,1	Rohzucker	900
22,2	Raffinade	700*
33	los. Salz	1 200
39	Viehfutter	400
39	Eier	2 800
39	Melasse	450*
40	leb. Tiere	1 735
41	Superphosphat	2 700
52	Paraffin	30
54	ges. Häute	520*
58	Holz	540*
62	Klee	330
62	Raps	210
65	Zement	287 440
79	Kohlen	7 050*
80	Teer	150
85	Öle	12 500
105	Soda	8 840
223	Schwefelkiesabbrände	1 162 620
		1 330
		11 660
		710
		2 100*

Kohlen

Joh. Busenitz Nachf.
G. m. b. H.

Telephon Danzig Sammel-Nr. 22757
Telephon Langfuhr Nr. 415 02

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 78, 79, 80 und 81 vom 8., 13., 15. und 19. September 1927.

Pos. 685 Verordnung des Verkehrsministers vom 9. August 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, mit dem Minister für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über die „Taxe der Kommissionsgebühr“, die von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen erhoben wird.

Pos. 686 Verordnung des Verkehrsministers vom 9. August 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft über die Taxe der Gebühren, die von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen für physische Arbeiten erhoben werden.

Pos. 691 Verordnung des Verkehrsministers vom 3. September 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister über die Einführung einer Tarifiermäßigung für Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-österreichischen Verkehr.

Pos. 692 Verordnung des Verkehrsministers vom 3. September 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister über die Aenderung des Verzeichnisses der Grenzdurchgangsstationen im direkten Warenverkehr zwischen Polen und der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen sowie Rumänien.

Pos. 693 Verordnung des Verkehrsministers vom 3. September 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Justizminister sowie dem Landwirtschaftsminister über die Ergänzung des Tarifs für den polnisch-deutschen Güterverkehr.

Pos. 695 Verordnung des Finanzministers vom 2. August 1927 betr. die Organisation des Spiritusexports.

Pos. 696 Verordnung des Verkehrsministers vom 13. September 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Justizminister sowie dem Landwirtschaftsminister über die Ergänzung des Tarifs für den deutsch-polnischen Warenverkehr.

Pos. 698 Regierungserklärung vom 20. August 1927 betr. die Bestätigung des Protokolls der

Konferenz, die am 14. September 1926 in Kattowitz zwischen den Delegierten der Eisenbahndirektionen in Kattowitz und Oppeln stattgefunden hat in der Angelegenheit der Ausführungsbestimmungen zu dem Artikel 409 der polnisch-deutschen Konvention über Oberschlesien, unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922.

Pos. 700 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. September 1927 über die Zuckersteuer.

Pos. 712 Verordnung des Finanzministers vom 31. August 1927 über die Zollbefreiung von Seren und Impfstoffen, die in der Heilkunde gebraucht werden.

Pos. 713 Verordnung des Verkehrsministers vom 13. September 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister über die Einführung der Tarifiermäßigung für Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-österreichischen Verkehr.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Urzędowy Min. Skarbu Nr. 26 vom 10. September 1927.

Pos. 272 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. 8. 1927 betreffend die Aenderung des Artikels 120 des Gesetzes vom 15. 7. 1925 über die staatliche Industriesteuer.

Pos. 273 Auslegung des Stempelgebührengesetzes.

Pos. 274 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers betreffend die Festsetzung von provisorischen Zuckerkontingenten für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1928.

Pos. 275 Verordnung des Finanzministers vom 6. 7. 1927 über die Erhöhung der Monopolgebühr für Tabakerzeugnisse, die aus dem Auslande durch Privatpersonen eingeführt werden.

Pos. 283 Rundschreiben vom 30. 8. 1927 Nr. DC/7559/II/27 betreffend die Zollabfertigung von einfuhrverbotenen Waren.

Pos. 284 Rundschreiben vom 30. 8. 1927 betreffend die Zollbefreiungen von Waggonteilen Nr. DC/6007/II/27.

Pos. 285 Rundschreiben vom 25. 8. 1927 Nr. DC/5762/II/27 über die Anwendung der Konventionszollsätze auf Waren, die in öffentlichen Zolllagern lagern.

Pos. 286 Verordnung des Finanzministers vom 19. 7. 1927 betreffend die Ermächtigung der Zollämter in Sniatyń-Zalucze, Zebrzydowice und Dziedzice zur Ausstellung der Ausfuhrquittungen.



Briefumschlagfabrik
Hansa A.G.
 Danzig, Weidengasse 35/38
 liefert als Spezialitäten
Fensterbriefumschläge
Musterbeutel
 in jeder Ausführung

F. Lüdecke Danzig

Aktiengesellschaft

Langgasse 40 Fernsprecher 27981/82

Papier-Großhandlung

Lieferung nur an Buchdruckereien

Berlin Bremen Breslau

Neue Verordnung über Zuckersteuer.

Gemäß Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. September sind die Steuern für Zucker in Polen wie folgt festgesetzt: für Zucker im Rahmen des Kontingents (für Inlandsverbrauch) 35 Zł. für 100 kg, für über das Kontingent auf den Markt gebrachte Zuckermengen 75 Zł. für 100 kg. In der gleichen Verordnung werden auch die Fälle der Steuerfreiheit, der Steuerermäßigung sowie der Steuerrückerstattung usw. geregelt.

Zollfreie Einfuhr von Heilseren und Impfpräparaten.

Im Dz. Ust. Nr. 81/1927 ist durch eine Verordnung des polnischen Finanzministers ein Verzeichnis der Arten von Heilseren und Impfpräparaten, die vom Einfuhrzoll befreit sind, abgedruckt. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung vom 23. Februar 1924 ihre Gültigkeit. Der genaue Wortlaut der Verordnung wird in D. W. Z. Nr. 40 veröffentlicht.

Anwendung der Konventionszölle auf Waren, die in öffentlichen Zolllagern lagern.

Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. DC/5762/II/27 vom 25. August 1927 betreffend die Anwendung der Konventionszollsätze auf die in öffentlichen Zolllagern lagernden Waren.

Dziennik Urzędowy Min. Skarbu Nr. 26 vom 10. 9. 1927 Pos. 285

Es kommt vor, daß Waren, die in öffentlichen Zolllagern untergebracht sind, von den Lagern nach dem durch die Konzession zur Aufbewahrung der Waren bestimmten Termin abgeholt werden.

Im Zusammenhang damit entstanden nun Zweifel, ob Waren, die die Konventionsermäßigungen genießen und mit Ursprungszeugnissen versehen sind, noch auf Grund des Konventionstarifs abgefertigt werden können, oder ob sie — für den Fall der Ueberschreitung des erwähnten Termins — schon den autonomen Zoll entrichten müssen.

Es wird daher erläutert, daß die Waren, die bei der Zollabfertigung als aus einem Vertragslande stammende Waren anerkannt sind, diesen Charakter infolge der Ueberschreitung des für ihre Aufbewahrung in den öffentlichen Zolllagern genehmigten Termins nicht verlieren. Die Zollgebühren sind demnach nach den Konventionszollsätzen in der zum Zeitpunkt der Bezahlung der Gebühren verbindlichen Höhe zu erheben.

Wenn derartige Waren zur Wiederausfuhr nach dem Auslande bestimmt sind, so ist die Manipulationsgebühr gleichfalls von dem nach den Konventionssätzen berechneten Betrag zu erheben.

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, 1

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher
über

433 000

Stellen
besetzt

Theodor & Co.

Metallschmelzwerk Metallgroßhandlung
Danzig-Oliva. — Telephon Oliva 298

Spez.: Metallegierungen, Lagermetalle, Lötzinn,
10 und 15% Phosphorkupfer usw.

Specjalność: Stopy, wszelkie metale o żądanych skład-
nikach cyna do lutowania, 10 i 15% miedź fosforowa

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Hüttenerzeugnissen und Metallwaren.

(Vergl. D. W. Z. 31/1927 S. 576.)

Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 30. Juli 1927 zu der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Juli 1927 betr. die Zollerstattung bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen und einigen Metallwaren, Dziennik Urzędowy Nr. 24. Pos. 260.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Juli 1927 betr. die Zollerstattung bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen und einigen Metallwaren (Dz. U. R. P. Nr. 63 Pos. 551) ordne ich folgendes an:

§ 1. Zur Ausführung der Zollabfertigung bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen und Metallwaren, die im § 1 der aufgeführten Verordnung genannt sind, sowie zur Ausstellung von Ausfuhrquittungen und Annahme dieser Quittungen zur Entrichtung des Zolls werden folgende Zollämter ermächtigt:

Gdynia, Zbaszyn (Bentschen), Drawski Młyn, Grudziądz (Graudenz), Poznań (Posen), Leszno (Lissa), Tczew (Dirschau als Innenamt), Lubliniec, Brynek, Chorzów (bezw. Abfertigungsstelle in Królewska Huta (Königshütte) und Wielkie Hajduki), Chebzie (bezw. Abfertigungsstelle in Nowy Bytom), Zabrze (Hindenburg), Wolfgangswieche, Katowice (Kattowitz), Mysłowice, Sumina, Rybnik, Sosnowiec, Dziedzice, Bielsko, Zebrzydowice, Kraków (Krakau), Zwardoń, Sniatyn-Zaluzze, Muszyna, Łupków, Ławoczne, Podwołoczyska, Zbaldunowo, Stolpce, Zahacie, Mikaszewice, Turmout, Grajewo, Warszawa (Warschau), Łódź (Lodz).

§ 2. Die Zollabfertigung der ausgeführten Waren erfolgt in den Zollämtern, eventuell auf Wunsch der Exporteure in der Fabrik bei der Verladung in Waggons.

§ 3. Die im § 1 genannten Zollämter bewerkstelligen die Abfertigung auf Grund der Exportbescheinigungen, die nach beigefügtem Muster (Nr. 1) durch die Exportverbände ausgestellt werden, die durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel dazu ermächtigt worden sind.

§ 4. Die Bescheinigung für den ausgeführten Transport soll in 3 Exemplaren einem der oben genannten Aemter vorgelegt werden.

Zu der Bescheinigung soll eine Fabrik-Spezifizierung vorgelegt werden und zwar mit Auführung: der Nr. des Waggons, in welchem die Ware verladen ist, der Anzahl der Kolli, deren Verpackung und Zeichen, der genauen Bezeichnung der Ware gemäß der Nomenklatur, die im entsprechenden Punkt des § 1 der Verordnung vom 1. Juli 1927 genannt ist, sowie des Brutto- und Nettogewichts jeder einzelnen Position.

Diese Bescheinigung vertritt die Ausfuhrzolldeklaration und ist in dem Zollamt in ein besonderes Register einzutragen.

§ 5. a) Sofern auf Verlangen des Exporteurs die Zollabfertigung im Privatlager erfolgen soll, entsendet das Zollamt zwecks Vornahme der Zollabfertigung einen Beamten nach dem Lager, in dem sich die zur Ausfuhr vorbereitete Ware befindet.

b) Bei der Abfertigung sind die Anzahl der Kolli, ihre Verpackung und Zeichen, das Brutto- und Nettogewicht sowie der Inhalt eines jeden Kolli festzustellen, ferner auch das Gesamtnettogewicht einer jeden Gattung der zur Ausfuhr angemeldeten Ware, abhängig von dem Satz, nach welchem die Zollsumme, die der Erstattung unterliegt, berechnet werden soll. Das Revisionsergebnis vermerkt der Zollbeamte auf Seite 2 der Bescheinigung auf allen 3 Exemplaren.

Im Falle der Verladung der Ware in offene Waggons, die nicht plombiert werden können, sind in dem Revisionsergebnis alle Angaben, auf deren Grundlage man bei der Nachprüfung an der Grenze die Identität der Ware feststellen könnte, anzugeben.

Übersetzungs - Institut

Richard Decke, beeidigter Dolmetscher
DANZIG, Hundegasse 75

Propagandaschriften und Korrespondenzen in allen, besonders den Ostsprachen, polnisch, russisch usw., wissenschaftlichen, juristischen und technischen Inhalts. — Dokumente für Ehe- und Staatsangehörigkeitssachen werden beglaubigt geliefert.

c) Das Nettogewicht der Ware kann durch Verwiegen des beladenen Waggons auf einer Waggonwage unter Abzug der Tara des Waggons bestimmt werden, sofern die Ladung hinsichtlich des Satzes des zurückzuzahlenden Zolls einheitlich ist.

d) Nach beendeter Revision ist die Ware in Gegenwart des Beamten in den Waggon zu verladen, worauf der Beamte einen Zollverschluß (Plomben) an den Waggon bzw. an die einzelnen Kolli anlegt und ein Exemplar der beglaubigten Bescheinigung nebst der daran durch Siegel befestigten Spezifikation gegen Quittung auf dem zweiten Exemplar der Partei herausgibt. Das zurückgebliebene Exemplar der Bescheinigung hingegen gibt er seinem Zollamt zurück, damit es dem im § 4 genannten Register beigefügt wird.

e) Wird die Ware in mehrere Waggons verladen, so ist für jeden Waggon eine besondere Bescheinigung auszufertigen.

f) Die plombierten und nicht plombierten Waggons sind zusammen mit den erhaltenen Exportbescheinigungen auf Bemühen und Kosten der Partei einem von den im § 1 genannten Grenzzollämtern zuzustellen.

g) Hat das Ausgangszollamt festgestellt, daß die Zollverschlüsse (Plomben) unversehrt sind, und auf Grund der Exportbescheinigungen die Ladung der nichtplombierten Waggons nachgeprüft, so läßt es die Sendung ins Ausland ab- und bestätigt die Tatsache des Austritts der Sendung auf Seite 3 der Bescheinigung, worauf es dieses Exemplar dem Zollamt übersendet, das die Abfertigung bewerkstelligt hat.

h) Falls der Waggon mit verletztem Zollverschluß zugestellt wird, so hat das Zollamt den Inhalt des Waggons nach der Exportbescheinigung nachzuprüfen, wobei es die Sendung ohne Vorbehalt ins Ausland herausläßt, sofern es keine Unstimmigkeiten entdeckt; tritt indessen ein Fehlgewicht zutage, so läßt es die Sendung ebenfalls ins Ausland heraus, nachdem es jedoch die Fehlmenge festgestellt hat.

i) Sollte die Nachprüfung eine Unstimmigkeit der Warengattung aufweisen, so beglaubigt das Ausgangszollamt die Bescheinigung nicht.

k) In diesen beiden Fällen der Entdeckung einer Unstimmigkeit wird ein besonderes Protokoll in Anwesenheit des Bahnagenteu bzw. der Partei aufgestellt.

Dieses Protokoll wird den Bescheinigungen beigefügt, die dem Zollamt der ursprünglichen Abfertigung übersandt werden.

l) Eine beanstandete Sendung kann die Partei von neuem in demselben Ausgangszollamt auf Grund einer neuen Zolldeklaration zur Ausfuhrabfertigung anmelden, und das Zollamt fertigt dann die Sendung nach den allgemeinen Grundsätzen als gewöhnliche Sendung ab.

§ 6. Sofern die Zollabfertigung auf Verlangen der Partei an der Grenze in einem der im § 1 genannten Grenzzollämter stattfinden soll, so meldet die Partei bzw. die Bahnzollagentur die zur Ausfuhr bestimmte Sendung nach ihrem Eingang beim Grenzzollamt im Zollamt an, wobei sie die Exportbescheinigung in 3 Exemplaren vorlegt. Das Zollamt gibt nach Prüfung des Transports, wie im § 5 angegeben worden ist, das Revisionsergebnis in allen 3 Exemplaren der Bescheinigung auf Seite 2 an und läßt die Sendung ins Ausland ab, wobei es die Tatsache der Ausfuhr auf Seite 3 der Bescheinigung bestätigt. Stellt sich heraus, daß die Sendung mit der Bescheinigung nicht übereinstimmt, so verfährt das Zollamt in der im § 5 angegebenen Weise.

§ 7. a) Auf Grund der bestätigten Bescheinigung stellt das Zollamt der ursprünglichen Abfertigung eine „Ausfuhrquittung“ in 2 Exemplaren auf einem Vordruck, nach dem der Verordnung vom 11. Juli 1925 beigefügten Muster Nr. 2 aus. (Dz U. R. P. Nr. 73 Pos. 509).

b) Ein Exemplar der Ausfuhrquittung händigt das Zollamt der Partei aus, die in der vom Exportverband ausgestellten Bescheinigung genannt ist, das zweite Exemplar dagegen bleibt bei den Akten des Zollamts.

c) Auf Antrag der Partei kann der für die betreffende Sendung zur Rückzahlung entfallene Zollbetrag in mehrere

Teile geteilt und über jeden solchen Teil eine Ausfuhrquittung besonders ausgestellt werden, jedoch auf Beträge unter 100 Zl. wird nur eine Quittung ausgestellt.

d) Ueber die ausgegebenen Quittungen macht das Zollamt, das die Abfertigung vornimmt, einen Vermerk auf allen drei Exemplaren der Bescheinigung, die Quittungen selbst sowie ein Exemplar der Exportbescheinigung übergibt es der Partei gegen Quittung auf dem Exemplar, das für die Fachkontrolle bestimmt ist.

§ 8. Die Ausfuhrquittung wird zur Entrichtung des Zolls (und nicht der Nebengebühren) und nur zu dem ganzen Betrage, auf den sie lautet, entgegengenommen.

§ 9. Der Leiter des Abfertigungszollamts, wie auch die Personen, die zur Inspizierung der Zollämter ermächtigt sind, können die Ergebnisse der ersten Abfertigungen durch eine nochmalige Revision nachprüfen.

Im Falle eines begründeten Verdachts kann eine nochmalige Revision der in den inneren Zollämtern sowie in den Ausgangszollämtern abgefertigten Sendungen vorgenommen werden.

§ 10. Die Kosten für die Entsendung des Beamten zur Durchführung der Zollabfertigung der auszuführenden Ware in den Fabriken trägt der Exporteurverband nach den Sätzen, die dem entsandten Beamten auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers vom 17. Juli 1926 über die Gebühren für die Ausübung der Tätigkeit der Funktionäre der Zollverwaltung außerhalb der Dienststelle oder außerhalb der Dienststunden sowie für die Begleitung und Bewachung der Waren (Dz. U. R. P. Nr. 74 Pos. 426) zustehen, wobei diese Kosten im voraus für jede Delegation zu entrichten sind.

Muster Nr. 1.
Exportverband der polnischen Eisenhütten
G. m. b. H.
genaue Adresse. Anlage zu § 3.
Seite 1.

Exportbescheinigung Nr. Datum
Der Exportverband der polnischen Eisenhütten in Warschau bescheinigt hiermit, das (die Exportfirma angeben) ins Ausland nach (welcher Staat) über das Grenzzollamt in aus dem sich in befindlichen Lager (den Ort des Lagers genau angeben) unten angegebene Erzeugnisse, die im Lande hergestellt sind, im Werte von Zl. ausgeführt hat (die Nummer jedes Waggons, die Art der Verpackung, Anzahl der Kolli und ihre Zeichen, genaue Bezeichnung der Ware nach der Nomenklatur, die in den entsprechenden Punkten des § 1 der Verordnung vom 1. Juli 1927 genannt ist, das Brutto- und Nettogewicht, das Gesamtgewicht (in Worten) jeder Art der Ware, die unter einen Satz für die Erstattung des Zolls fällt, sind anzugeben).

Zur Zollabfertigung an der Grenze wird die Sendung angemeldet (wer) (falls die erste Abfertigung im Grenzzollamt erfolgen soll).

Es wird gebeten über den Zollbetrag, der zur Erstattung (Zl. gr.) im Sinne der Verordnung vom 1. Juli 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 63 Pos. 561) entfällt, eine Ausfuhrquittung bzw. Ausfuhrquittungen über nachstehende Beträge auszustellen.

Zur Entgegennahme dieser Quittungen vom Zollamt ist Herr ermächtigt.

Anlage: Fabrikspezifizierung
(Stempel des Verbandes)
Unterschriften:
Der Vorsitzende des Verbandes:
Das Verbandsmitglied:

An das Zollamt in

Eugen Flakowski : Danzig
Milchkannengasse 19 20

Gegründet 1896 Fernruf 28 582

Sattler-, Tapezierer-, Polsterwaren-Spezialgeschäft
ältestes und größtes Geschäft dieser Branche am Platze

Sattler- :: Täschner- :: Möbelleder
Möbelstoffe - Wagen- und Autoausschlagstoffe
Eiserne Bettstellen -:- Spiralmatratzen
Messingartikel für Schaufenster- und Innendekoration

Automobil-Bedarfsartikel

Seite 2.

(füllt das Zollamt aus, das die Abfertigung bewerkstelligt).
Pos. des Abfertigungsregisters.

Zur Zollrevision wird Herr 19 delegiert.

Der Leiter des Zollamts:
(Unterschrift)

Ergebnis der am bewerkstelligten Zollrevision.

Nr. des Waggons	Art der Verpackung Anzahl der Kolli	Zeichen	Gewicht		Genauere Bezeichnung der Ware, unter Nennung des betr. Punktes des § 1 der Verordnung vom 1. VII. 1927	Anzahl der Zollplomben, die an jedem Waggon oder an jedes Kolli angelegt sind
			brutto	netto		

Das Gesamtgewicht (in Worten) jeder Art der Ware, die unter einen besonderen Satz für die Erstattung des Zolls fällt:
(Stempel des Zollamts)

Unterschrift des Zollbeamten:
Unterschrift des Vertreters der Firma
bzw. der Bahnagentur:

Seite 3.

(füllt das Ausgangsgrenz Zollamt aus).

Das Zollamt stellt fest, daß die in dieser Bescheinigung genannte Sendung im ganzen mit unverletztem Zollverschluß angekommen und am 192 im Waggon Nr. Zug Nr. auf Frachtbrief vom der Bahnstation in unter der Adresse ins Ausland getreten ist.

Da die Sendung im verletzten Zustande einging, wurde ein Protokoll am 192 angefertigt, das hier beigelegt wird.
(Stempel des Zollamts)

Am 192
Leiter des Zollamts:

Seite 4.

(füllt das Zollamt der ersten Zollabfertigung aus).

Das Zollamt hat am 192 für die Erstattung des Zolls im Betrage von für die in dieser Bescheinigung genannte Sendung folgende Ausfuhrquittung(en) ausgestellt

für Nr. auf Zl.
für Nr. auf Zl.
für Nr. auf Zl.
für Nr. auf Zl.

Der Leiter des Zollamts:

Oben genannte Ausfuhrquittung(en) über die Gesamtsumme von Zl. habe ich im Auftrage des Exportverbandes am 192 erhalten.
Unterschrift.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 39.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/13181/III/27 v. 6. 8. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Erdnußölkuchen, gemahlen, nach Pos. 39/2 zollfrei abzufertigen ist.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 6134/27 vom 31. 8. 1927.

Zu Position 62.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/15826/III/27 v. 19. 8. 27 entschieden, daß geschnittene Quillayarinde nach Pos. 62/14a als Teile von Arzneipflanzen, geschnitten, verzollt wird.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 6458/27 vom 1. 9. 1927.

Zu Position 64.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/12560/III/27 v. 15. 7. 27 an Hand einer Abbildung entschieden, daß Kinderfiguren, aus Rohr zusammengenagelt, die für Schaufenster zum Behängen mit Konfektion verwandt werden, der Verzollung nach Pos. 64 Punkt 2 unterliegen.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 6260/27 vom 26. 8. 1927.

Polen

Die polnische Anleihe.

Wie wir erfahren, sollen die Anleiheverhandlungen Polens mit Amerika zum Abschluß gebracht sein. Ueber die Höhe der Anleihe sowie über die Bedingungen sind nähere Einzelheiten noch nicht bekannt. Man spricht von einer 70 Millionen Dollar-Anleihe, von der jedoch die bereits gezahlten 15 Mill. Dollar in Abzug gebracht werden sollen. Die Anleihe wird voraussichtlich in erster Linie zur Stabilisierung der polnischen Währung Verwendung finden.

Der polnische Finanzminister über die Finanzlage Polens.

Der polnische Finanzminister Czechowicz hat kürzlich interessante Mitteilungen über die Finanzlage Polens gemacht. Er wies darauf hin, daß die polnische Regierung ihre Arbeit auf finanziellem Gebiet mit der Balanzierung des Budgets und mit dem Bruch der Tradition, nämlich durch Emission

neuer Papiernoten und Defizite zu decken angefangen habe. Er führte dann unter anderem aus:

Das Budget über das Jahr 1926/27 schließt mit einem Ueberschuß von 155 000 000 Zloty ab. Das Budget für das Jahr 1927 in Höhe von 1 970 000 000 hat sich bis jetzt als vollkommen real erwiesen. Die Geld- und Devisendeckung der Bank Polski wächst ständig an. Der Stand der Ersparnisse und Kredite hat die Höhe der Vorkriegszeit erreicht. Trotzdem erachte die Regierung den Zufluß ausländischer Kapitalien als nützlich und notwendig für das polnische Wirtschaftsleben.

Steigende Preise auf dem Textilwarenmarkt.

Im Zusammenhang mit der Verteuerung des Rohmaterials um 15—20% wurden die Preise für Textilwaren in fast allen Lodzer Fabriken um 2—7% erhöht. Die Zyrardower Werke, die erst in der Vorwoche ihre Preise um 3³/₄% erhöht hatten, bringen in diesen Tagen eine Steigerung der Preise um weitere 5% zur Kenntnis.

Deutsch-Polnisches Rechts- u. Informationsbüro
im Verkehr mit Danzig und Polen
Tel. 238 61 **Danzig, Kohlenmarkt 6** Tel. 238 61
Rechtsangelegenheiten, Informationen, Klagen, fachmännische Beratung bei Eisenbahnunfällen, Körper- u. Sachschaden, Eisenbahnfrachten, Reklamationen, Beschwerden, Hypotheken- u. Aufwertungssachen mit Polen
Fr. Sarach,
Beamter a. D. b. General-Prokurat Kommiss. Rep. Pol.

Übriges Ausland

Die wirtschaftliche Lage in Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben uns nachstehende Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks im Monat August 1927:

Der dänische landwirtschaftliche Export, der während der verlaufenen Monate des Jahres 1927 — verglichen mit dem vorhergehenden Jahr — verhältnismäßig recht groß gewesen ist, war auch im August für alle Waren größer als im August 1926, was Fleisch und Speck betrifft sogar bedeutend größer. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 28 367 hkg (August 1926: 25 618 hkg), für Eier 1 006 600 Stiegen (August 1926: 990 600 Stiegen), für Speck 49 299 hkg (August 1926: 35 884 hkg) und für Fleisch und Vieh 1 029 hkg (August 1926: 8936 hkg)

Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren für Butter und Speck niedriger als im Vorjahre, während Fleisch teurer und der Eierpreis derselbe war. Der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen betrug für Butter 292 Kr. (August 1926: 300 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,48 Kr. (August 1926 1,48) pro kg, für Speck 1,35 Kr. (August 1926 1,85 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,60 Kr. (August 1926: 0,56 Kr.) pro kg Lebendgewicht.

Der Warenumsatz mit dem Auslande im Juli betrug für die Einfuhr 136 Mill. Kr., für die Ausfuhr 122 Mill. Kr., es war also ein Einfuhrüberschuß von 14 Mill. Kr.; im Juli 1926 war der Ausfuhrüberschuß 16 Mill. Kr.

Die Engrospreiszahl des statistischen Departements stieg im August — in Uebereinstimmung mit der Preisbewegung auf dem Weltmarke — von 152 auf 153. Der Aufgang war hauptsächlich durch Baumwolle und animalische Lebensmittel und Futtermittel verursacht.

Die Frachtratenzahl ist für August zu 107,0 gegen 112,8 im August 1926 berechnet worden, da der englische Kohlenstreik die Frachten beeinflusste.

In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen im Laufe des Monats mit 13 Mill. Kr., die Einlagen mit 19 Mill. Kr. heruntergegangen. Der größere Niedergang der Einlagen als der Darlehen ist durch Anleihe bei der Nationalbank ausgeglichen. Der Valutabestand der Nationalbank ist um ca. 3 Mill. Kr. vergrößert.

Der Notenumlauf ist im Laufe des August von 353,7 auf 343,4 Mill. Kr. heruntergegangen; da der Goldbestand ungefähr unverändert geblieben ist, beträgt der Deckungsprozentsatz gegen Ende August ca. 58% gegen ca. 56% Ende Juli.

Der Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Aktien und Obligationen war — besonders für Obligationen — gering; was Aktien anbelangt fand ein lebhafterer Umsatz von Schiffspapieren statt. Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz betrug für Obligationen 1,7 Mill. Kr. (Juli 2,7 Mill. Kr.), für Aktien 2,0 Mill. Kr. (Juli 1,2 Mill. Kr.)

Der Index der Kurs-Notierungen war bedeutend kleiner für Obligationen, jedoch bedeutend größer für

Aktien. Sämtliche Aktiengruppen sind gestiegen, besonders jedoch die der Reedereien. Der Obligationsindex für August betrug 88,9 (Juli 89,2), der Aktienindex 95,7 (Juli 92,8), wenn die Kurse im Juli 1914 gleich 100 angenommen werden.

Verglichen mit August 1926 war der Aufgang für Aktiengruppen noch bemerkenswerter, da die Banken von 78,5 auf 83,5, die Reedereien von 98,5 auf 113,2 und die Industriegesellschaften von 82,9 auf 93,9 gestiegen sind.

Die Arbeitslosigkeit Ende August war etwas kleiner als im Vorjahre, nämlich 16,5% in diesem Jahr gegen 16,8% im Vorjahre. Dasselbe war der Fall in den eigentlichen Industriefächern, da der Prozentsatz 18,8 in diesem Jahre gegen 19,1 im Vorjahre betrug.

Die Staatseinnahme von der Verbrauchsbesteuerung betrug im August 15,8 Mill. Kr., von welcher 5,5 Mill. Kr. Zolleinnahmen waren. Im August 1926 waren die entsprechenden Zahlen 16,7 und 5,4 Mill. Kr.

Lyoner Messe 1928.

Der Zeitpunkt der internationalen Mustermesse in Lyon im Frühjahr 1928 ist auf die Tage vom 5. bis 18. März 1928 festgesetzt.

Die Entwicklung der russischen Holzwirtschaft.

Die für den Export arbeitende sowjet-russische Holzindustrie hat in dem am 30. September 1927 zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr 1926/27 namhafte Erfolge zu verzeichnen gehabt. Da im abgelaufenen Wirtschaftsjahr über 380 000 Standards verkauft und größtenteils auch bereits abgeliefert worden sind, ist der seinerzeit aufgestellte Plan erfüllt worden. Einzelne Räte-Syndikate haben sogar ihre vorgeschriebenen Produktionsmengen überschreiten können; insbesondere handelt es sich um solche Bezirke, die erst kürzlich für den Holzexport tätig sind. Obgleich noch keine endgültigen statistischen Zahlen vorliegen, kann angenommen werden, daß der planwirtschaftlich aufgestellte Betrag von 80 000 000 Rubel Holzausfuhrwert mindestens erreicht, wenn nicht sogar überschritten wird.

Neben der Steigerung der Holzausfuhr ist ein erhebliches Anwachsen der Anforderungen auf dem Binnenmarkt festzustellen. Aber auch der inländische Bedarf konnte mit allen erforderlichen Holzarten in genügenden Mengen befriedigt werden.

Der Förderung des russischen Holzexports wird von den russischen maßgebenden Stellen ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In Moskau tritt man neuerdings für die Erbauung von Zufuhrgleisen und kleineren Vollbahnstrecken, ferner für die Entwicklung der Land- und Flußwege, die Sicherstellung der Holzindustrie hinsichtlich ihres Nutzungsareals auf längere Fristen sowie für eine entsprechende Verkehrstarifpolitik ein. Es wird verlangt, daß die übertrieben hohen Sätze ermäßigt und unnütze Kosten vermieden werden.

Kontoristin

flotte Stenotypistin, der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Kenntnissen der Buchhaltung, mit achtjähriger Praxis

sucht Stellung

Anträge unter „Bielsko“ an die Verw. d. Blattes



Bruno Stillert

Jopengasse 59

Tel. 21284

Tel.-Adr.: Stillertkoble

BUNKERKOHLEN

Bücherbesprechung

Kurzgefaßtes Lehrbuch für das wichtigste Reichsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Reichsverfassung, Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Konkursrecht, Bürgerliches Recht, Grundbuchrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Haftpflichtrecht von Walter Nehse, Geh. Regierungsrat, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Ministerialrat a. D. Berlin 1926.

Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8.

Format Din A 5. VIII, 239 Seiten. Preis in Leinen gebunden 6,80 RM. In einfacher Ausstattung, geheftet 4,— RM.

Es mangelt an geeigneten Büchern, die ausführlich, aber trotzdem in möglichster Kürze recht viele Gesetzesbestimmungen leicht verständlich erläutern. Der Verfasser des obengenannten Buches hat die wichtigsten Bestimmungen zahlreicher Reichsgesetze ausgewählt und kurz und klar zum Teil mit den Worten des Gesetzes selbst niedergelegt. Da ein ausführliches Sachverzeichnis und eine kleine Bibliographie dem Buche beigegeben sind, so wird es sich als Hand- und Nachschlagebuch gut bewähren.

Mit großem Nutzen wird es auch von praktischen Juristen herangezogen werden, die in dem Nehse'schen Buch schon die neuesten Reichsgesetze verarbeitet finden. (Die betreffenden Paragraphen sind am Druckrand des Buches angegeben) Wie wir dem Vorwort entnehmen, sind die landesrechtlichen Bestimmungen, das Beamten-, Angestellten- und Arbeiterrecht, die soziale Gesetzgebung und Fürsorge in diesem Buche nicht berücksichtigt worden, sollen aber einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben.

Das Nehse'sche Werk wird den Behörden und Großbetrieben, ferner Handel, Industrie und Gewerbe wertvolle Dienste leisten. Viele kaufmännische Angestellte in größeren Betrieben werden es sicher begrüßen, dieses Nachschlagebuch zu besitzen, das sie im Augenblick schnell unterrichtet oder ihnen für ein eingehendes Studium bestimmter Einzelfragen den Weg weist. Ferner möchten wir darauf hinweisen, daß dieses Buch zur Einführung der Schüler und Schülerinnen von Fortbildungs-, gewerblichen Fach- und Berufsschulen und sonstigen Unterrichtsanstalten in die allgemeinen Rechtsbestimmungen sehr geeignet ist.

Unseres Wissens ist das Nehse'sche Werk das erste Lehrbuch auf dem großen Gebiet der Rechtswissenschaften, in dem so zahlreiche Gesetze verarbeitet worden sind, die täglich von vielen Tausenden in Amt und Büro zu ihrer Arbeit herangezogen werden müssen und deren leichte Zugänglichkeit und Zusammenfassung in einem Buch daher von großer Wichtigkeit sind.

Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von F. Eichhorn, Berlin. 7. Nachtrag: Das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August 1927. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel“ Reimar Hobbing, Berlin SW. 61. Preis RM 9,40.

Der vorliegende Nachtrag bringt das neue Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 17. August 1927, das nach langwierigen Verhandlungen nunmehr zum Abschluß gelangt ist. Die eingehende Kenntnis der darin enthaltenen umfangreichen und wichtigen Änderungen des französischen Zolltarifs ist für alle in Betracht kommenden Kreise unbedingt erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sei wiederholt auf die Sammlung „Zollhandbücher für den Welthandel“, die in Verbindung mit dem „Deutschen Industrie- und Handelstag“ und dem „Reichsverband der Deutschen Industrie“ herausgegeben wird, hingewiesen. Die zuverlässig bearbeiteten und übersichtlich angeordneten Bücher sind für den Warenverkehr mit dem Auslande unentbehrlich.

Krause, Dr. H. Die Agrarreformen in Lettland und Estland. Verlag Hermann Sack, Berlin W 35.

Der Verfasser hat sich mit der vorliegenden Arbeit die Aufgabe gestellt, die Agrarreformgesetze Estlands und Lettlands in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Die vorliegende Studie bedeutet einen weiteren Beitrag zu dem osteuropäischen Agrarproblem, das gegenwärtig vom Osteuropa-Institut in Breslau systematisch bearbeitet wird.

Die Agrarreformen in Estland und Lettland sind keine vereinzelt Vorkommnisse, sondern vielmehr Teilerscheinungen der großen agrarischen Revolutions- und Reformwelle, die das östliche Europa seit Kriegsende überflutet hat. Ihre Beurteilung ist insofern schwierig, als neben ökonomischen und sozialen Momenten auch nationale und politische von nicht zu unterschätzender Bedeutung bei der Entstehung und Durchführung jener großen Bewegung maßgebend gewesen sind.

Die vorliegende Arbeit von Krause zeichnet für Estland und Lettland die Probleme, die durch die Reformen, deren Auswirkungen heute erst in ihren Ansätzen erkannt werden können, entstanden sind. Mit der sachlichen Untersuchung jener Probleme kommt der Verfasser einem wissenschaftlichen Erfordernis nach.

Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Nummer 8/1927 der vom Gewerkschaftsbund der Angestellten herausgegebenen „Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ bringt sachlich unterrichtende Ausführungen über „Die deutschen Wirtschaftsaussichten in der Sowjet-Union“ und einen konzentrierten Artikel über das Thema „Umschichtung der Wirtschaft und neue Aufgaben für den Reisenden“ von Georg Müller, R. D. V., Leiter der Reichsvereinigung der Reisenden und Vertreter im GDA. „Beobachtungen über den Aufbau der Arbeitsgerichte“ schrieb Arbeitsrechtler und Arbeitsrichter H. Horbat nieder.

Branchenverzeichnis

Automobile

Automobile „Ford“
v. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker
„Dakla“ G. m. b. H.
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Holzmakler

Grandt & Schumann, Danzig

Krankenartikel

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Optik

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Spedition

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowzo

Verbandstoffe

L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32